

Heft 60

2008

Wolfgang Kühnel (Hrsg.)

**Materialband zur Projektwoche
„Methodik und Technik
wissenschaftlichen Arbeitens“**

Beiträge aus dem Fachbereich 3

Wolfgang Kühnel (Hrsg.)

**Materialband zur Projektwoche Methodik
und Technik wissenschaftlichen Arbeitens**

Beiträge aus dem Fachbereich 3
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Herausgeber	Dekan des Fachbereichs 3 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 16, Fax: (0 30) 90 21 44 17 E-Mail: g.ringk@fhvr-berlin.de (Sekretariat)
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	978-3-940056-31-3

Vorwort

Wolfgang Kühnel

Der (polizeiliche) Alltag ist von Situationen bestimmt, die Sie mitunter zum Nachdenken veranlassen. Warum sind Familie und Partnerschaft so anfällig für Aggressivität und Gewalt? Warum können Konflikte zwischen Polizisten und Demonstranten eskalieren? Warum begehen vor allem junge Menschen Straftaten? Welche Wirkungen haben Gesetze? In welchen Situationen verhalten sich Menschen eher egoistisch oder eher solidarisch?

Bei der Suche nach Antworten werden manche von Ihnen auf Alltagserfahrungen, andere auf die Meinung von Freunden oder auf Presse- und Medienberichte zurückgreifen. Wieder andere werden nach wissenschaftlichen Erklärungen suchen. Dafür sind Hochschulen und Universitäten, wo wissenschaftliches Wissen vermittelt wird, die passenden Einrichtungen. Nun mögen Sie sich fragen: Was sind wissenschaftliche Erklärungen? Worin unterscheiden sie sich von Alltagswissen? Was kann man unter Wissenschaft verstehen?

Wissenschaft umfasst die Gesamtheit des durch Forschung, Lehre und überlieferter Literatur gebildeten, geordneten und begründeten, für gesichert erachteten Wissens (Meyers Grosses Taschenlexikon 1992: 143). Das gesammelte Wissen wird durch die Wissenschaft systematisiert, nach Gesetzmäßigkeiten durchforscht und mit Hilfe der gefundenen Gesetzmäßigkeiten im Zuge neuer Theoriebildung erweitert. Wissenschaftliche Erklärungen gehorchen bestimmten Regeln. Sie müssen nachvollziehbar, transparent, widerspruchsfrei und vollständig sein und inhaltlichen, d.h. operationalisierbaren Regeln folgen.

Alltagswissen beruht auf „Gang-“ und „Gäbe – Wissen“, das wir meist nicht in Frage stellen. Seinen Alltagserfahrungen zu vertrauen, kann unter Umständen sehr hilfreich sein. Dennoch ist Alltagswissen immer auch begrenzt. Um hinreichend verallgemeinerbare Aussagen zu treffen, ist es erforderlich, die Grenzen, die uns der Erfahrungshorizont unserer je individuellen Lebenswelt setzt, zu überschreiten.

In der Wissenschaft gibt es strukturell verschiedene Forschungsgegenstände und Bereiche (z. B. Ingenieurwissenschaften, Life-Sciences, Computerwissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften), aber auch unterschiedliche Bedürfnisse, die in der staatlichen und wirtschaftlichen Förderung von Wissenschaft zum Ausdruck kommen. Schon Aristoteles unterteilte die Wissenschaften in theoretische

(Mathematik, Theologie), praktische (heute als empirische Wissenschaften gefasst, wie die Natur- und Sozialwissenschaften) und poetische Wissenschaften (Kunst und Theater). Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung ist diese Ausdifferenzierung sehr viel ausgeprägter geworden. Nimmt man allein den Bereich des polizeilichen Handelns, so liegt er im Schnittfeld von verschiedenen Wissenschaften und Wissenschaftskulturen. Bei einer groben Einteilung würde man die polizeilichen Wissenschaften (Kriminalistik, Einsatzlehre, Verkehrslehre), die Sozialwissenschaften (Soziologie, Kriminologie, Psychologie, Führungslehre und - mit Einschränkungen- Politikwissenschaft) und die Rechtswissenschaften (Strafrecht, Polizeiliches Eingriffsrecht, Ordnungsrecht, Staats- und Verfassungsrecht und Zivilrecht) unterscheiden. Folgt man dieser Einteilung, so wird man unterschiedliche Methoden und Verfahren berücksichtigen müssen, mit denen in den jeweiligen Wissenschaften gearbeitet wird. Diesen Aspekt greift die Einführungsveranstaltung auf. Damit soll nicht nur fächerbezogen, sondern fächerübergreifend ein Verständnis für die unterschiedlichen Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens entwickelt werden. Diese Voraussetzungen können Ihnen hilfreich sein bei der Erarbeitung von (Seminar-) Referaten, Hausarbeiten und bei Durchführung von Projekten. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Die Lehrveranstaltungsreihe ersetzt auf keinen Fall das eingehende Studium der wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen in den einzelnen Disziplinen.

Wer schon einmal eine schriftliche Arbeit angefertigt und diese einer begrenzten Öffentlichkeit vorgestellt hat, weiß mit welchen Problemen er zu tun hat. Es fängt damit an, eine Problemstellung zu finden und diese einzugrenzen. Danach müssen Sie Informationen bzw. Daten sammeln. Wie recherchieren Sie sinnvoll und effektiv in Bibliotheken, wie gehen Sie mit Datenbanken und dem Internet um, welche Suchmaschinen und Plattformen können Sie gegenstandsbezogen und effektiv nutzen?

Wenn Sie eine empirische Erhebung durchführen wollen, müssen Sie sich für bestimmte Erhebungs- und Auswertungsverfahren entscheiden. Was leisten diese Verfahren? Unter welchen Voraussetzungen kann man bestimmte Methoden sinnvoll einsetzen? Wie sind die Daten zu bewerten, die Sie gewinnen?

Wie schreiben Sie einen Text, wenn er nicht nur Eingeweihten (Polizisten oder Wissenschaftlern) verständlich sein soll. Wie zitieren Sie? Welche Vorschriften gibt es dafür? Und nicht zuletzt: Sie wollen Ihre Ergebnisse auch präsentieren. Wen wollen

Sie mit welchen Aussagen erreichen? Inwieweit können Sie Ihre Ergebnisse nachvollziehbar und verständlich vorstellen?

Auf all diese Fragen wollen wir in der Lehrveranstaltungsreihe „Einführung in die Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ eingehen. In der kurzen Zeit werden wir Ihnen allerdings keine umfassende methodische Ausbildung anbieten können. Die Vertiefung sollte dann in den einzelnen Vorlesungen, Seminaren, Projekten und Hausarbeitskursen erfolgen. Um ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir einen Materialband zur Projektwoche zusammengestellt. Wir hoffen, dass Sie daraus zahlreiche Anstöße für die eigenständige Arbeit gewinnen und würden uns über Anregungen und Kritiken von Ihrer Seite freuen.

Literatur:

Meyers Grosses Taschenlexikon in 24 Bänden (1992): Stichwort „Wissenschaft“, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich: B.I-Taschenbuchverlag, Bd. 24, S. 143.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Wolfgang Kühnel	3
1. Polizei und Wissenschaft - Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung	
Birgitta Sticher	5
2. Polizei und Wissenschaft	
Hans-Gerd Jaschke	16
3. Methodik der Rechtsanwendung	
Hans-Peter v. Stoephasius	19
4. Wissenschaftliches Vorgehen in der Einsatzlehre	
Siegfried-Peter Wulff	30
5. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der polizeilichen Verkehrslehre	
Marcel Kuhlmeier	35
6. Vergleich Empirischer mit kriminalistischen Methoden	
Sigmar-Marcus Richter	41
7. Datenschutz in Wissenschaft und Forschung	
Clemens Arzt	43
8. Was ist ein Protokoll?	
Frauke Jürgens-El Hansali	50
9. Die Quellen wissenschaftlichen Arbeitens und der Umgang mit diesen Quellen in der wissenschaftlichen Arbeit	
Claudius Ohder	54
10. Methoden der empirischen Sozialforschung	
Wolfgang Kühnel	62
11. Autorenverzeichnis	91

1. Polizei und Wissenschaft - Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung

Birgitta Sticher

1. Das Selbstverständnis der Polizei heute

Polizistinnen und Polizisten heute verstehen sich nicht als blindwütige Macher, sondern als reflektierende und sich selbst kritisch hinterfragende Pragmatiker (s. Bornwasser, 2002, VIII). Für das Selbstverständnis lassen sich beispielhaft folgende Schlagworte anführen:

- aktive Problemlöser
- Ursachenforscher in Sachen Kriminalität
- Manager von kriminalpräventiven Konzepten
- hochqualifizierte Verfolger von Kriminalität
- effektive und effiziente Kriminalitätsbekämpfer

Unter Rückgriff auf eine funktionsfähige (- und dennoch kostengünstige -) Organisation soll die Verbrechensfurcht der Bevölkerung vermindert und letztendlich die Lebensqualität erhöht werden.

Führen wir uns eine Anzahl von polizeilichen Anlässen vor Augen und fragen uns, welche Erwartungen jeder von uns als Bürgerin oder Bürger an die Polizei richten würde:

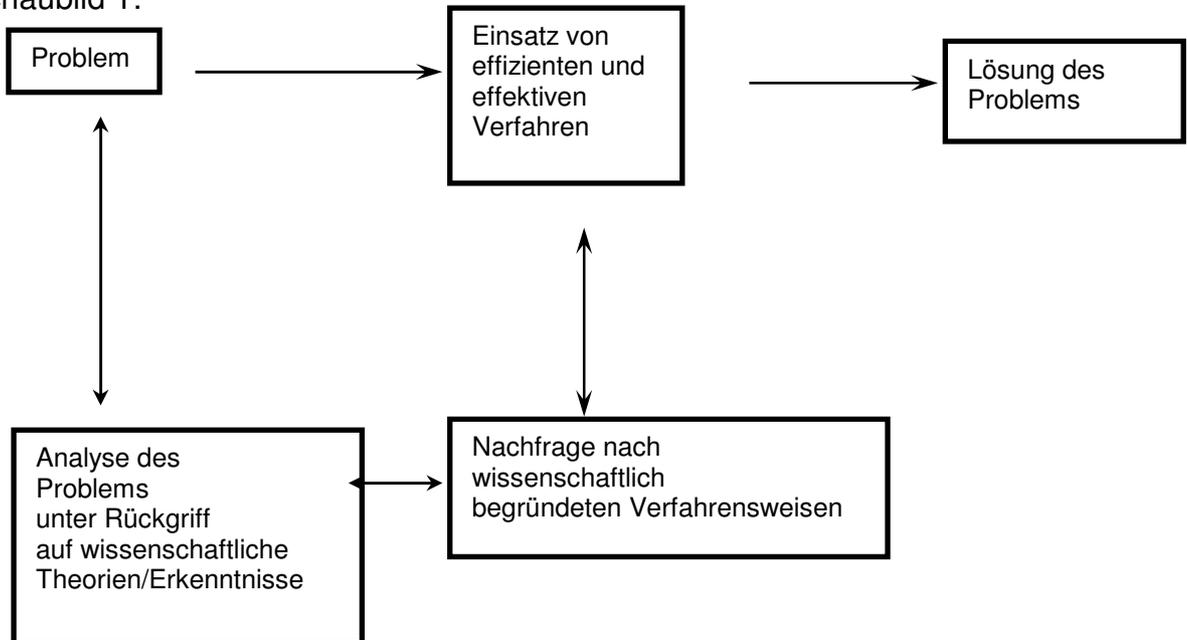
1. Sie rufen die Polizei, weil Sie in der Nachbarwohnung schlimme Schreie hören.
2. Sie kommen aus dem Urlaub zurück und müssen feststellen, dass in Ihre Wohnung eingebrochen worden ist.
3. Eine rechtsextreme Gruppe hat eine Demonstration durch die Berliner Innenstadt angemeldet und diese ist genehmigt worden.
4. Innerhalb von wenigen Monaten wurden in einem Stadtteil von Berlin mehrere Dachstühle angezündet.
5. Ein gefährlicher Sexualstraftäter ist aus dem Maßregelvollzug ausgebrochen.
6. Ihr vierjähriger Sohn schaut sich in der Spielwarenabteilung etwas entfernt von Ihnen um und plötzlich entdecken Sie, dass er verschwunden ist. Angeblich, so wurde beobachtet, hat ihm ein Mann zuvor einen Lutscher geschenkt.

Wenden wir uns kurz dem letzten Beispiel zu (vgl. Behrens, 6/02,3-4). Das Problem – oder in polizeilicher Sprache „die Lage“ muss beurteilt werden. Die Experten erkennen sehr schnell die Brisanz der Lage. Unter Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse weiß man, dass das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer eines Sexualdeliktes oder sogar eines Tötungsdeliktes geworden sein könnte. Nun kommt es darauf an, alles zu tun, um das Kind möglichst schnell zu finden, aus der Lage zu befreien sowie die Straftat zu verfolgen. All die Schritte, die nun unter enormen Zeitdruck ablaufen, sollten so effizient und effektiv wie möglich sein, um das Ziel zu erreichen: z.B. die Bildung einer besonderen Aufbauorganisation, die Durchführung der Absuchmaßnahmen, die Maßnahmen zur

Identifizierung des Täters, die Betreuung der Angehörigen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Auch wenn die konkreten Erwartungen bezogen auf die angeführten Beispiele sich unterscheiden, lässt sich doch folgende Gemeinsamkeit herausarbeiten:

Schaubild 1:



Das Problem sollte einer gründlichen Analyse unterzogen werden und es sollten Verfahren zum Einsatz kommen, die effektiv und effizient eine Lösung herbeiführen. Sowohl für die Analyse des Problems als auch für die Auswahl der geeigneten Verfahren sollte auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Wir können folglich festhalten: Die Polizei von heute hat – will sie den an sich selbst gestellten Anforderungen und den an sie von der Bevölkerung gerichteten Erwartungen entsprechen – einen großen Bedarf an fundiertem Wissen. Sie braucht die Wissenschaft, um aktuelle Problemlagen aufzudecken, um methodische Verfahren zu optimieren und dadurch das polizeiliche Handeln so effizient und effektiv wie möglich werden zu lassen.

2. Das Handlungssystem Wissenschaft im Vergleich zum Handlungssystem Polizei

Polizei braucht wissenschaftliche Erkenntnisse – aber wie kommen diese zustande? Wie arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, um zu Erkenntnissen zu gelangen?

Zunächst einmal beginnt auch die wissenschaftliche Arbeit mit Problemen bzw. Fragen – hierbei kann es sich sowohl um praktische als auch um theoretische Fragen handeln. Die Wissenschaft versucht auf diese Fragen Antworten zu gewinnen, aber diese sollen nicht zufällig sein, sondern *wahr* und *nützlich*. Die Antworten sollen die externe Wirklichkeit – so das klassische Modell – in ihrer Struktur und Funktionsweise erfassen. Um zu diesem Ziel zu kommen, wenden Wissenschaftler Verfahren an, die bestimmten Regeln entsprechen, die von der wissenschaftlichen Gemeinschaft als vernünftig anerkannt worden sind.

Wissenschaft wird durch den Wunsch angetrieben, den Menschen zum souveränen Akteur zu machen. Zu diesem Zweck werden bestimmte Ausschnitte von Wirklichkeit erfasst und wie auf einem Seziertisch auseinander genommen. Weiß man dann als Ergebnis dieser Analyse um Struktur und Funktionsweise dieses Wirklichkeitsausschnittes, kann dies zur Grundlage von Handlungen gemacht werden.

In einem weiten Sinne ist jeder Mensch – und somit natürlich jede *Polizeibeamtin* und jeder *Polizeibeamter* – Wissenschaftler. Wir alle sammeln Erfahrungen, werten diese aus und bilden eine Theorie, die unser Handeln leitet. Führen wir uns allerdings einen typischen Arbeitstag eines Polizeibeamten vor Augen, dann hat dieser die verschiedensten Einsatzanlässe bzw. die verschiedensten Handlungssituationen zu bewältigen und steht in der Regel unter einem hohen Zeitdruck. Die *wissenschaftlich arbeitende Person* hingegen ist von diesem konkreten Handlungsdruck befreit. Sie verfügt (im Idealfall) über Zeit und die notwendigen anderen Ressourcen, um gleiche Phänomene wiederholt und intensiver zu beobachten sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen Beobachtungen herauszuarbeiten. Ausgehend von dieser systematischen Analyse können dann empirische Gesetzmäßigkeiten (Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge) bzw. Wahrscheinlichkeitsaussagen aufgestellt werden, aus denen dann wiederum theoretische Gesetze abgeleitet werden können. (Es sei allerdings bereits an dieser Stelle festgehalten, dass diese simple Abfolge von Schritten: „sinnliche Erfahrung – Verallgemeinerung – Theorien“ zu einfach ist und von den Wissenschaftlern („Wissenschaftstheoretikern“), die über ihre eigene Arbeitsweise kritisch nachdenken, relativiert worden ist. Denn auch jede wissenschaftliche Beobachtung ist immer schon durch konkrete gesellschaftliche und persönliche Vorerfahrungen mitgestaltet und folglich auch selektiv. Führen sich die Wissenschaftler allerdings diese, die Erkenntnisgewinnung möglicherweise verzerrenden Phänomene vor Augen, dann können sie den damit verbundenen Problemen entgegenwirken. (Wie dies geschieht, wird uns noch später beschäftigen.)

2.1. Verdeutlichung der unterschiedlichen Handlungssysteme am Beispiel „Geiselnahme“

Veranschaulichen wir uns diesen Unterschied in der Arbeitsweise eines Polizeibeamten und eines Wissenschaftlers am Beispiel der *Geiselnahme*:

Kaum ein *Polizeibeamter* wird in seinem Berufsleben mehrere Geiselnahmen erleben, es sei denn, er gehört einer speziellen Gruppe, wie z.B. der Verhandlergruppe, an. Aber selbst wenn er Mitglied dieser Gruppe sein sollte, wäre es sehr problematisch, wenn der Polizeibeamte erst die Situation erleben würde, seine Erfahrungen mit dem konkreten Täter, den Geiseln und dem Einsatzverlauf machen würde, um dann eine Theorie zu erstellen. Aus dieser Theorie würde er dann ableiten, was beim nächsten Mal anders bzw. besser gemacht werden sollte. (Damit sei keineswegs die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieses Lernens aus Erfahrung, wie es sich in der Einsatznachbereitung ereignen sollte, in Frage gestellt!)

Deshalb ist es bereits *vor* der eigenen Erfahrung wichtig auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückzugreifen, um die Lage möglichst professionell zu bewältigen. Ein *Wissenschaftler* kann z.B.- wie es Salewski und Schaefer in der be-

kannten BKA-Studie aus dem Jahr 1979 getan haben – über viele Geiselnahmen hinweg, die sich über einen längeren Zeitraum zugetragen haben – systematisch die Informationen auswerten, die Antworten vermitteln hinsichtlich folgender Fragen:

- Was weiß man über die Täter? Welche Motive liegen der Geiselnahme zugrunde?
- Gibt es typische Verlaufsmuster der Geiselnahme?
- Welche polizeilichen Strategien haben welchen Erfolg?

Oder ein Wissenschaftler kann, wie es von Groot (2002) versucht hat, ausgehend von einer intensiven Auswertung der vorliegenden empirischen Forschung ein computergestütztes System (EUSIG = Entscheidungs- Unterstützungssystem in Geiselnahmen) entwickeln, um Täter besser einzuschätzen und eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit treffen zu können, mit der der Täter bei Geiselnahmen (bzw. Bedrohungslagen) physische Gewalt gegen die Geiseln anwenden wird. Indem zu den als relevant erkannten Variablen zielgerichtet Informationen abgerufen und in ihrer Bedeutung gewichtet werden, kann eine Vorhersage des Verhaltens getroffen werden, die nachweislich dem intuitiven Vorgehen überlegen ist.

Halten wir an dieser Stelle als Ergebnis des Vergleichs der Situation des Polizeibeamten mit der des Wissenschaftlers Folgendes fest: Der Wissenschaftler verfügt im Gegensatz zum Polizeibeamten über: **Zeit, Distanz zum Thema bzw. zum Gegenstand und eine wesentlich höhere Autonomie**. Wie Bornwasser (2002, 13-27) differenzierter herausarbeitet, sind Polizeibeamte und Wissenschaftler in unterschiedliche Handlungssysteme eingebettet, haben verschiedene Aufgaben, verfolgen unterschiedliche Ziele, fühlen sich je spezifischen Wertestandards verpflichtet. Ausgehend von diesen Verschiedenheiten ist das Handeln einer eigenen Logik unterworfen:

Polizei und Wissenschaft als zwei unterschiedliche Handlungssysteme		
	Polizei	Wissenschaft
Aufgabe	Gefahrenabwehr Strafverfolgung	Erkenntnisse von Zusammenhängen; Erklärung, Prognose
Ziel	verändern	belassen
Beurteilungskriterien	Effektivität Effizienz	Wahrheit Nützlichkeit
Wertestandards	Rechtmäßigkeit Beherrschbarkeit	Objektivität Wertefreiheit kritische Prüfung von Theorien
Handlungslogik	rasches Eingreifen; schnelles Entscheiden unter politischer und rechtlicher Kontrolle; in Zusammenarbeit für Justiz	viel Zeit viel Distanz zum Objekt Autonomie

Schaubild 2:(in Anlehnung an Bornwasser, 2002, 17)

3. Wissenschaft als systematischer Prozess

Damit Wissenschaft wirklich wahre und nützliche Ergebnisse produziert, haben sich Forschungstraditionen etabliert, die Verfahren vorgeben, wie Forschung sich regelgeleitet vollziehen soll. Der Forschungsprozess entspricht nicht einem Vorgehen nach Versuch und Irrtum, sondern soll unter Beachtung bestimmter Qualitätskriterien ablaufen. Hierfür hat sich der Begriff der „Gütekriterien“ in der Literatur etabliert. Bevor wir uns diesen Gütekriterien zuwenden, sind grob vereinfachend zwei Forschungstraditionen zu unterscheiden: die naturwissenschaftliche Tradition (1) einerseits und die geisteswissenschaftliche Tradition (2) andererseits.

1. Wenn ich es mit „Objekten“ zu tun habe und naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten erfassen will, dann ist es notwendig, alle Störfaktoren fernzuhalten und möglichst hohe Distanz zum Gegenstand zu halten.

2. Wenn ich es allerdings mit dem Erleben von Menschen zu tun habe und Zusammenhänge erschließen bzw. verstehen möchte, dann gelingt der Forschungsprozess häufig nur, wenn die Distanz zwischen forschender und zu erforschender Person überwunden wird. Nur indem sich die zu erforschende Person bereit erklärt, sich zu öffnen, kann zu bedeutungsvollen Aussagen vorgegriffen werden.

Im ersten Fall kommen so genannte *quantitativen Methoden*, im zweiten Fall (überwiegend) *qualitativen Methoden* zur Anwendung. Um ein Problem zu erforschen, kann ich verschiedene Methoden anwenden. Entscheidend ist die Frage, ob die jeweilige Methode geeignet ist, um zu einer Antwort auf die Ausgangsfrage zu kommen. Die Methode ist angemessen, wenn es mittels dieser gelingt, den Gegenstand der Forschung zu erschließen. (s. Anhang 1)

Diese Unterscheidung zwischen quantitativen und qualitativen Methoden ist wichtig, weil jeweils unterschiedliche Gütekriterien existieren, anhand derer sich die Qualität des jeweiligen Forschungshandelns bestimmen lässt. Oder etwas vorsichtiger könnte man sagen, dass den klassischen Gütekriterien der quantitativen Forschung (Repräsentativität; Objektivität und Reliabilität sowie Validität), auf die noch einzugehen sein wird, bezogen auf die qualitativen Forschungsmethoden jeweils eine andere Bedeutung zukommt.

Dies soll nun an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

3.1. Gütekriterien der quantitativen Forschung (s. Anhang 2)

Gehen wir von der folgenden tagtäglich vorkommenden Situation aus: Die Polizei findet eine Leiche. Die möglichst genaue Feststellung der Todeszeit ist ein wichtiges Indiz für die Suche nach dem Täter. Um die Todeszeit zu bestimmen, muss auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die anhand des Zustandes der Leiche und der externen Bedingungen, denen diese Leiche ausgesetzt war, möglichst genau den Todeszeitpunkt bestimmen lassen.

Von der Wissenschaft wird erwartet, dass sie Aussagen liefert, die sich an der beobachtbaren Wirklichkeit überprüfen lassen, so genannte allgemeingültige „wenn-dann“ Aussagen, die in diesem Fall genau den Verwesungsprozess beschreiben und erklären durch welche Variablen dieser wie beeinflusst wird. Wie

genau die wissenschaftliche Arbeitsweise vorgeht, kann recht anschaulich in dem Artikel „Im Wald der Leichen“ von Eberle (2000) nachgelesen werden.

Für die Arbeitsweise der sich an der naturwissenschaftlichen Tradition orientierenden Wissenschaftler gelten folgende drei klassische Gütekriterien:

3.1.1. Repräsentativität:

Die Frage lautet, ob die Stichprobe, die der Forscher ausgewählt hat, eine repräsentative Auswahl aus der zu untersuchenden Grundgesamtheit darstellt. Die Stichprobe muss in der Struktur der Grundgesamtheit hinsichtlich der als wesentlich angesehenen Merkmale möglichst entsprechen. Dies zu gewährleisten, dürfte im Fall der Untersuchung der Leichenverwesung nicht besonders schwierig sein: es muss sich um tote menschliche Körper handeln.

3.1.2. Objektivität / Reliabilität (Genauigkeit):

Besonders wichtig ist nun die Frage, ob jeder andere Forscher, der unter klar festgelegten Umständen die Forschungshandlung vollzieht, das Forschungsergebnis genau so reproduzieren kann. Es dürfen keine subjektiven Störfaktoren die Ergebnisse verfälschen. Dies bedeutet auch, dass das, was gemessen wird, möglichst genau gemessen wird. Der Forscher muss folglich alle von ihm und von seinen Messinstrumenten ausgehenden Fehler versuchen zu eliminieren. Dies verlangt, dass er seine Beobachtungen genau protokolliert und seine Messinstrumente gewissenhaft einsetzt.

3.1.3. Validität (Gültigkeit)

Die Ergebnisse eines Forschers können durchaus hohe Objektivität und Reliabilität beanspruchen, aber ist dieser Wert auch wirklich derjenige, der eine Aussage über das erlaubt, wonach gefragt wurde? Diesen Aspekt erfasst das Gütekriterium der Validität. Die Frage, die sich jeder Forschende dringend stellen muss, lautet folglich: „Habe ich wirklich das erfasst, was ich erfassen wollte?“

Gütekriterien der qualitativen Forschung

Dass im Rahmen der qualitativen Forschung die Gütekriterien eine andere Bedeutung erhalten, soll am Beispiel der Erforschung der „Fremdenfeindlichkeit in der Berliner Polizei“ gezeigt werden. (Jaschke, 1999) Im Rahmen des Studiums an der FHVR wurde von den Studierenden in einem sich über drei Semester erstreckenden Projekt unter Leitung von Prof. Dr. Jaschke zwei Fragen nachgegangen: In welchem Ausmaß lässt sich Fremdenfeindlichkeit in der Berliner Polizei feststellen? Wie ist die Entstehung von Fremdenfeindlichkeit in der (Berliner) Polizei zu erklären bzw. zu verstehen? Schon bei einem ersten Nachdenken wird deutlich, dass das Auffinden von kausalen Beziehungen in Form von Gesetzen kaum möglich sein dürfte. Im Miteinander von Menschen – hier speziell dem Miteinander von Polizeibeamten und Fremden – haben wir es immer mit der Frage nach der Bedeutung zu tun, die Menschen ihren Handlungen geben. Zwischen den äußeren Geschehnissen und den konkreten Handlungen liegen innere komplexe Prozesse – Absichten, Motive, Ziele und Zwecke – die zu erfassen sind. Hierbei handelt es sich aber keineswegs um universelle, allzeit gültige Prozesse,

sondern sie sind das Ergebnis eines sowohl biographischen als auch aktuellen gruppenspezifischen Sozialisationsprozesses. Trotz der großen individuellen Unterschiede lassen sich dennoch häufig Gemeinsamkeiten der Verarbeitung – in diesem Fall bzgl. der Begegnung mit Fremden – aufzeigen und typische Muster erkennen.

Um nun zu aussagekräftigen Antworten auf die Frage zu kommen, bedarf es der Bereitschaft der Polizeibeamten, über ihre konkreten Erfahrungen und deren Verarbeitung zu sprechen. Hierzu bieten sich Methoden, wie z.B. ein Interview oder eine Diskussion mit einer Dienstgruppe, an. Auch wenn hier subjektive Faktoren der am Forschungsprozess Beteiligten eine große Rolle spielen, ist die Qualität der Forschungsergebnisse dennoch von bestimmten Kriterien abhängig: In Anlehnung an Steinert (1998, 35-39) soll skizziert werden, dass die oben genannten Gütekriterien der quantitativen Forschung ebenfalls eine Bedeutung haben, allerdings eine modifizierte:

3.2.1. Repräsentanz statt Repräsentativität im statistischen Sinne

Im Rahmen der qualitativen Forschung geht es nicht um die quantitative und statistische Verteilung von Merkmalen, sondern die forschende Person versucht wesentliche und typische Zusammenhänge zu erfassen. Gerade das Besondere des Untersuchungsgegenstandes wird berücksichtigt. Die Frage lautet: Was repräsentiert die befragte Person oder Gruppe? Welchen Typ (Extremtyp, Prototyp etc.) stellt sie dar? Die Repräsentativität im statistischen Sinne ist hier nicht das Thema. Folglich können die Ergebnisse der qualitativen Forschung nicht so ohne weiteres auf die Realität verallgemeinert werden. Aber durch die intensive Beschäftigung mit der Person oder der spezifischen Gruppe kann ein vertiefter Einblick in eine Einheit gewährt werden, wovon diese einen Teil bildet.

3.2.2. Ermöglichung von Offenheit, Transparenz und intersubjektiver Überprüfbarkeit statt Objektivität

Ein Gespräch über eine Situation und deren Verarbeitung – z.B. eine Durchsuchung einer ausländischen Person durch die Polizei, in deren Verlauf es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung kommt – kann nicht beliebig oft und schon gar nicht auf identische Art und Weise geführt werden. Der Gesprächsverlauf hängt von vielen Faktoren ab, ganz entscheidend von der befragenden Person und der Beziehung, die sich zwischen forschender und zu erforschender Person entwickelt. Angestrebt wird aber, dass alle störenden Faktoren aus der Kommunikationssituation beseitigt werden, damit die Person möglichst offen über ihre inneren Prozesse berichten kann. Das Ziel besteht darin, die Erhebungssituation so zu gestalten, dass die Beforschten möglichst authentisch in ihrer eigenen Sprache über das Phänomen berichten („Nähe zum Gegenstand“). Die forschende Person ihrerseits soll möglichst offen sein, um Offenheit bei ihrem Gegenüber auszulösen, um so auch unerwartete Informationen zu Tage treten zu lassen. Alles Störende muss beseitigt werden, das eine „weitestmögliche Annäherung an individuelle Sinnstrukturen“ (Steinert, 1999, 37) verhindern könnte. Und als störend kann gerade die im Rahmen der quantitativen Forschung geforderte Standardisierung erlebt werden. Dennoch bedeutet wissenschaftliches Arbeiten auch in diesem Fall, dass der Forschungsprozess selbst Gegenstand der Betrachtung ist. Von der die Forschung durchführenden Person wird gefordert,

dass sie im Nachhinein verdeutlicht, welche theoretischen Vorannahmen der Forschung zugrunde lagen und wie sich der Prozess der Daten- und Ergebniserzeugung vollzogen hat: Der Forschungsprozess muss offengelegt und weitgehende Transparenz hergestellt werden („Verfahrensdokumentation“), um so eine intersubjektive Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

4. Was ist Polizeiwissenschaft?

Im Anschluss an die Beschäftigung mit dem Handlungssystem Polizei und vor allem mit dem Handlungssystem Wissenschaft und den für das wissenschaftliche Arbeiten geltenden Gütekriterien soll nun der Verbindung von Polizei und Wissenschaft nachgegangen werden: Unter Bezugnahme auf Schneider (2002, 9-10) kann Polizeiwissenschaft folgendermaßen definiert werden:

„Sie ist das Wissenschaftsgebiet, das die Polizei als Institution (Police) und ihr Verhalten (Policing) – wie es ist, wie es sein kann und soll und wie es nicht sein darf – mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch (Police Theory), systematisch, empirisch und experimentell (Police Research) mit dem Ziel erforscht, die Polizeiorganisation und die Gesetzmäßigkeit sowie die Wirksamkeit polizeilichen Verhaltens zu ermitteln und durch Reformen zu verbessern und die polizeilichen Strategien – durch Planung – dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen. ...Die Polizeiwissenschaft ist eine interdisziplinäre, internationale, empirische und normative Wissenschaft.“

Die besonders in den letzten Jahren an Aktualität gewonnene Diskussion über die Polizeiwissenschaft spiegelt das anfangs erwähnte Selbstbewusstsein wieder: Wir brauchen Wissenschaft für die Polizei und wir müssen wissenschaftliche Erkenntnisse auf die Polizei anwenden.

5. Kurzer Abriss der Polizeiforschung

Polizei braucht Wissenschaft, muss – wie bereits deutlich wurde – auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgreifen, aber zugleich fürchtet sie diese manchmal. Diese Furcht geht auf die Erfahrung mit der *Forschung über die Polizei* in den 60ziger und 70ziger Jahren zurück, in der die Arbeitsweise der Polizei zum Gegenstand der kritischen Betrachtung von Wissenschaftlern wurde: Polizei wurde als Verbündete des Kapitalistischen Systems pauschal verurteilt. Aber es gab auch parallel dazu eine perspektivneutrale Beschreibung der Formen polizeilichen Arbeitens: so wurde z.B. die polizeiliche Ermittlungsarbeit, v.a. die polizeiliche Vernehmung, untersucht. Besonders aber ab den 80ziger Jahren wurde intensiv *Forschung für die Polizei* betrieben. Dies geschah zum einen polizeiintern (z.B. im Bundeskriminalamt), aber es wurden auch Aufträge an externe Wissenschaftler vergeben bzw. vorhandene Forschungsergebnisse für polizeiliches Handeln ausgewertet. Seit Ende der 80ziger Jahre nun gibt es auch wieder *Forschungen über die Polizei*, die allerdings nicht den gesellschaftskritischen Akzent aufweist. Es geht vor allem darum unabhängige empirische Polizeiforschung über die Organisation der Polizei und deren Arbeit zu leisten. Inzwischen hat auch die Polizei erkannt, dass diese *Forschung über die Polizei* zugleich *Forschung für die Polizei* ist. Indem die polizeiliche Praxis einer Beobachtung und Analyse unterzogen werden, können gängige Perspektiven hinterfragt werden und kaum eine Perspektivenerweiterung stattfinden (vgl. Reichertz, 2002).

Wie diesem kurzen Abriss der Geschichte der Polizeiforschung zu entnehmen ist, wird zwischen Forschung für die Polizei und Forschung über die Polizei unterschieden. Aber bei näherem Hinsehen liefern beide „Servicewissen“, das letztendlich dazu beitragen soll, dass die Polizei ihrem Handlungsauftrag bestmöglich nachkommen kann.

Halten wir abschließend Folgendes fest:

Die Polizei braucht Polizeiforschung und Sie werden im Rahmen Ihrer zukünftigen Tätigkeiten – wenn auch in unterschiedlichem Maße – Polizeiforschung betreiben, d.h. eine auf die speziellen Bedürfnisse eines konkreten Arbeitsfeldes der Polizei zugeschnittenen Erkenntnisgewinn in Gang setzen, damit die Polizei den an die Qualität ihrer Arbeit gestellten Anforderungen gerecht wird.

Aus diesem Grund ist es wichtig für Sie zu wissen

- wie Wissenschaft arbeitet
- welche Fragestellungen einer wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen
- welche Forschungsmethoden es gibt, um Antworten zu erhalten
- wie Forschung durchzuführen ist
- bzw. wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch zu beurteilen sind.

Literatur:

Behrens, Uwe (2002): Der prognostizierte Mord. Polizeiarbeit auf vollen Touren oder der glimpfliche Ausgang einer Vermisstensache. In: Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.): Polizei Berlin. Information für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 6, 2002, S. 3-4.

Bornwasser, Manfred (Hg.) (2002): Empirische Polizeiforschung III. Herbolzheim, Centaurus-Verlag.

Eberle, Ute (2000): Im Wald der Leichen. Die Zeit, Nr. 42 vom 14. Oktober 1999. In: Kompass, Mitteilungsblatt der Landespolizeischule Berlin. 1/2000.

Groote, E. von (2002): Prognose von Täterverhalten bei Geiselnahmen. Zur Einschätzung von Gewaltbereitschaft und Suizidneigung. Frankfurt a.M., Verlag für Polizeiwissenschaft.

Jaschke, Hans-Gerd (Projektleiter) (1999): Ausländerfeindlichkeit der Berliner Polizei? Beiträge aus dem Fachbereich 3, Heft 10.

Mayring, Phillip (1993): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken. 2te überarbeitete Auflage. Weinheim.

Reichertz, Jo (2002, Januar). Prämissen einer hermeneutisch wissenssoziologischen Polizeiforschung (77 Absätze). Forum Qualitative Sozialforschung/ Forum: Qualitative Social Research (On-line Journal), 3(1). Verfügbar über: <http://www.qualitative-research.net/fqs/fqa.htm>(14.11.2002)

Salewski, W.D./ Schaefer, K. (1979): Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub. BKA-Studie, Wiesbaden.

Steinert, Erika (1998): Wissenschaftliche Standards qualitativer Sozialarbeitsforschung. In: Steinert, Erika/ Sticher-Gil, Birgitta/ Sommerfeld, Peter/ Maier, Konrad (Hrsg.): Sozialarbeitsforschung: was sie ist und leistet.

Anhang 1:

Von Lamnek (1995, 218-243) stammt der folgende schematische Vergleich zwischen quantitativer und qualitativer (Sozial-)Forschung:

(A) Quantitative Sozialforschung

- Erklären
- nomothetisch
- theorieprüfend
- deduktiv
- objektiv
- ätiologisch
- ahistorisch
- geschlossen
- Prädetermination des Forschers
- Distanz
- statisch
- starres Vorgehen
- partikularistisch
- Zufallsstichprobe
- Datenferne
- Unterschiede
- reduktive Datenanalyse
- hohes Messniveau

(B) Qualitative Sozialforschung

Verstehen
idiographisch
theorieentwickelnd
induktiv
subjektiv
interpretativ
historisierend
offen
Relevanzsysteme der Betroffenen
Identifikation
dynamisch-prozessual
flexibles Vorgehen
holistisch
theoretical sampling
Datennähe
Gemeinsamkeiten
explikative Datenanalyse
niedriges Messniveau

Anhang 2:

Mayring (1993, 109-112) listet folgende sechs Gütekriterien der qualitativen Forschung auf, die er als zentral erachtet:

1. Verfahrensdokumentation: Der Forschungsprozess muss für andere in seinen einzelnen Schritten genau nachvollziehbar sein (Vorverständnis, Analyseinstrument, Durchführung und Auswertung der Datenerhebung)

2. Argumentative Interpretationsabsicherung: Die Interpretationen dürfen nicht gesetzt, sondern müssen argumentativ abgesichert und schlüssig sein; Alternativdeutungen sind zu suchen und zu überprüfen;

3. Regelgeleitetheit: Das Material muss systematisch, unter Bezugnahme auf bestimmte Verfahrensregeln bearbeitet werden.

4. Nähe zum Gegenstand: Ist es gelungen möglichst nahe an die Alltagswelt der beforschten Subjekte anzuknüpfen?

5. Kommunikative Validierung: Finden sich die Beforschten in den Analyseergebnissen und Interpretationen wieder?

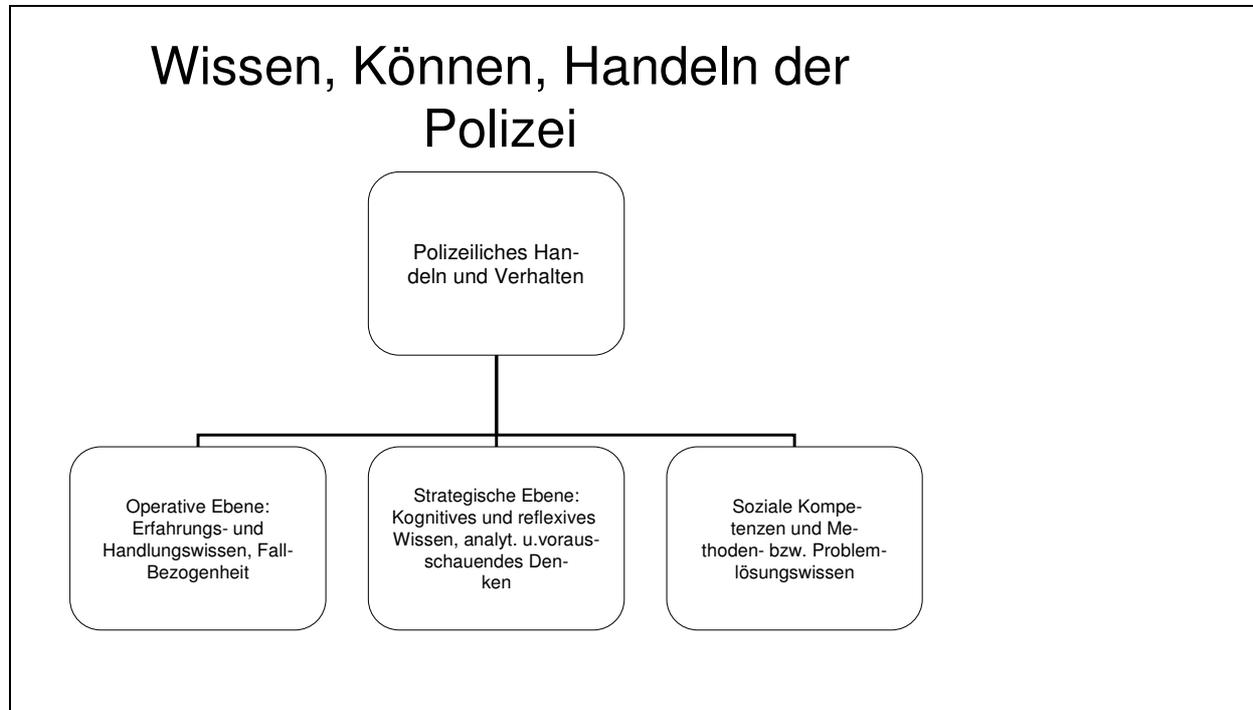
6. Triangulation:

Können unterschiedliche Interpretationen zu vergleichbaren Ergebnissen?

Können für die Fragestellung unterschiedliche Lösungswege entworfen werden und die Antworten zueinander in Beziehung gesetzt werden? (Vergleich auch von quantitativen und qualitativen Analyseschritten möglich)

2. Polizei und Wissenschaft¹

Hans-Gerd Jaschke



Polizei 2007 und darüber hinaus: Wachsende Anforderungen

- Leitbild: „Bürgernahe Polizei“
- Legitimationsproblem: Wachsender Erklärungsbedarf gegenüber dem Bürger und der Öffentlichkeit
- Komplexität: Entwicklungen der Kriminalität im Rahmen einer globalisierten Welt
- Sicherheitsarchitektur: Kooperationen mit außerpolizeilichen Partnern
- Internationale Ebene: mehr polizeiliche Zusammenarbeit, Beispiel 3. Säule der EU
- Innerbetrieblich: Vom Miteinander (und Gegeneinander)

Wissenschaft und Polizeigeschichte I

- Bis 1933: Wiss. Fortschritte in der Kriminalistik und Kriminaltechnik
- 1933-1945: Polizei als Instrument der Diktatur
- 1945-1968: Obrigkeitsstaatliche Polizei
- nach 1968: Öffnung für wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten
- Polizei und Wissenschaft: Über ein nicht ganz einfaches Spannungsverhältnis

Wissenschaft und Polizeigeschichte II

- Forschungsinstitute innerhalb und außerhalb der Polizei
- Forschung für die Polizei und Forschung über die Polizei
Fachzeitschriften, Buchreihen
- Wissenschaftliche Tagungen/Kongresse
- Fachhochschul- und Hochschulausbildung seit den 70er Jahren
- Polizei und Wissenschaft in der Europäischen Union

Wozu und warum brauchen Polizeibeamte „Wissenschaft“?

- Einige Kennzeichen moderner, fächerübergreifender Wissenschaft
- Können Probleme „der Praxis“ „wissenschaftlich“ „gelöst“ werden?
- Wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten fördern analytisches, komplexes und strategisches Denken
- Polizeibeamte müssen mit wissenschaftlichen Befunden umgehen können
- Polizeibeamte müssen wissenschaftliche Untersuchungen begleiten können
- Was ist „Polizeiwissenschaft“?

Literaturhinweise

- Zeitschrift und Verlag „Polizei & Wissenschaft“, Frankfurt am Main
- Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006, dort Auswahlbibliographie S. 377-394
- Martha Boeglin, Wissenschaftlich arbeiten Schritt für Schritt. W. Fink Verlag (UTB), München 2007, EUR 12.90

1 Vortrag des Autors im Rahmen der Methodenausbildung WS 2007/2008

3. Methodik der Rechtsanwendung

H.-Peter v. Stoephasius

„Juristische“ Methodik, hier insbesondere Methodik zur Anwendung von **Ermächtigungsgrundlagen (ErmG) im Eingriffs Recht** (POR/StrafV)

I. Begriff und Inhalt

1. Früher gab es sogar ein Verbot der juristischen Methode! Friedrich II. v. Preußen forderte 1780, dass das Allgem. Preußische Landrechts so präzise formuliert wird, dass es „genau bestimmt“ ist – also auch keines Kommentars bedarf.

Dagegen das BVerfGE 75, 223 – im Verhältnis zum EuGH:

Dem EuGH sollen alle Rechtsfindungswege offen stehen, wie sie über die Jahrhunderte in gemeineuropäischer Rechtsüberlieferung und Rechtskultur ausgeformt worden sind.

2. Wie steht es heute mit der „ Formulierung,“ mit der juristischen Sprache?

Beispiel: die Definition des Tieres in der Wildschutz VO von 1985:

„Der Begriff Tier im Sinne dieser Verordnung umfasst lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.“¹

„Recht“ ist also im wesentlichen Sprache; so kommt es jedenfalls zum Ausdruck in Gesetzen, Urteilen, juristischer Literatur – als **Fachsprache** zudem!

a) Jede Fachsprache ist aber **unverständlich**, erst recht die juristische:

Man lese nur die (berühmten) Ausführungen zum Begriff der Eisenbahn in einer Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, 1. Band S.252;²

oder „Richters Strafurteil“:

„Dadurch, dass derjenige, der vom Angeklagten, der ein Geständnis, das von Zeugen, die unter Eid, auf dessen Bedeutung sie unter Hinweis auf etwaige Folgen aufmerksam gemacht wurden, aussagten, bekräftigt worden ist, ablegte, tatsächlich angegriffen wurde, an der Streitsache nicht ganz schuldlos war, kann die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden.“³

So wurde anfangs auch **das BGB** für unverständlich gehalten und ist es wohl heute noch: Es enthält die Sprache der oberen Mittelklasse und damit eine Barriere für den weniger Privilegierten (eine Folge des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats des 19.Jhts.).

Diese Sprache ist nach wie vor die wirksamste Waffe in der Abwehr demokratischer und liberaler Vorstellungen für einen besseren Rechtsprozess (vgl. z.B. die wortreiche Verhinderung wahrhaft öffentlicher Verhandlungen vor Gericht). Die juristische Sprache verfügt über ein hohes Abstraktionsniveau und eine verwickelte Terminologie (von Juristen erst im semesterlangen Studium erlernt).

¹ Uwe Wesel, Fast alles was Recht ist. JURA für Nichtjuristen, Eichborn-Verlag, Frankfurt 1992

² zu finden bei Uwe Wesel aaO S.14

³ zitiert aus dem Simplicissimus von 1965, s. Uwe Wesel aaO S.17

b) Die hoch entwickelte Fachsprache garantiert aber keine größere Zuverlässigkeit; denn die juristische Sprache ist außerdem **ungenau**. Ein Gesetz selbst drückt sich sehr ungenau aus, sogar bewusst z.B. mit Generalklauseln, um damit Spielraum zu schaffen, weil letztlich jeder Fall seine Besonderheiten hat und allgemein nur schwer etwas gesagt werden kann.⁴

So mussten und haben die Gerichte gewisse allgemeine Regeln und Erläuterungen entwickelt, die dann in Kommentaren zusammengestellt und von Autoren wiederum beurteilt, also kommentiert sind. Wie ein bestimmter Begriff letztlich zu verstehen ist, lässt sich aber immer noch nicht sicher sagen, da nur „eigene“ Auffassungen wiedergegeben werden! **Aristoteles**: Kein Gesetz könne so genau formuliert werden, dass sich damit ohne weiteres jeder Fall lösen lässt, der eines Tages auftaucht.⁵

Das Problem hat sich noch weiter verschärft, seit Juristen im 19. Jh. die **Begriffs-Jurisprudenz** entwickelt haben, mit dem Anspruch, „man könne auf dem Weg rein logischer Operationen, sozusagen mathematisch, für jeden Fall die Lösung aus dem Gesetz ableiten“.⁶(Wesel S.25)

Manchmal klappt es und manchmal nicht, weil uns dann die Sprache im Stich lässt, sie ist eben ungenau (wie sonst im täglichen Leben auch). **Adomeit** „Für jedes veröffentlichte Urteil kann man sich ein gegenteilig ausgefallenes Urteil vorstellen, das methodologisch nicht weniger überzeugend begründet wäre“⁷.

Dieses Dilemma der „zwei Möglichkeiten“ wird den Juristen oft zum Vorwurf gemacht, obwohl sie eigentlich nichts dazu können: Die Sprache ist und bleibt eben ungenau. Es gibt keine Sprache, die logisch einwandfrei und präzise funktioniert. Also bleibt nichts anderes übrig, als sich genauer mit der juristische Methodik zu beschäftigen: Wonach fragt sie, was ist sie und wozu führt sie?

Schaubild Nr. 1

3. Inhalt der juristischen Methodik⁸

a) Die juristische Methodik fragt nach den jeweiligen Instrumenten (nach „Material, Handwerkszeug“) für eine **fallbezogene** Aussage.

(Sie ist unabhängig von der jeweiligen **Dogmatik** des speziellen Rechtsgebietes, z.B. Zivilrechts-, Europarechts- oder eben Polizeirechts-Dogmatik; die Dogmatik beschäftigt sich mit den spezifischen Problemen des jeweiligen Rechtsgebietes!)

Die juristische Methodik stellt allen best. Instrumente zur Verfügung!

b) Beschrieben wird auch nicht der **mentale** Ergebnisweg; das ist Gegenstand von Rechts-Soziologie, Rechts-Psychologie (Vorwissen, Vorverständnis, Einstellung, Ausbildung)

⁴ vgl. Uwe Wesel, aaO S.21

⁵ zitiert bei Uwe Wesel, aaO S.24

⁶ Uwe Wesel, aaO S.25

⁷ K. Adomeit, Juristische Methode und Sicherheit des Ergebnisses, in: JZ 1980 S.343/344

⁸ Den weiteren Ausführungen liegt der Studienbrief „Einführung in die Methodik der Rechtsanwendung (juristische Methodik) anhand des EU- und des nationalen deutschen Rechts“ von Prof. Dr. H.P. Prümm zugrunde, Nr. 2-010-0310, 1. Auflage 2002, Fachhochschul-Fernstudienverbund der Länder, hier zum Modul „Europäisches Recht“ des Masterstudienganges Europäisches Verwaltungsmanagement von FHVR und TFH Wildau

c) Sie ist eine **Begründungstheorie**: Sie "empfiehlt" die methodischen Regeln zur Rechts-Anwendung; besser: sie gibt Instrumente vor, die benutzt werden müssen", mit denen der Rechtsanwender sein Ergebnis begründen muss!

d) Sie macht aber **keine Aussage darüber, ob das Ergebnis richtig ist!** Das heisst:

- es ist eine formale Angelegenheit,
- es kann richtiges oder falsches Recht gefunden werden (inhaltlich neutral) ,
- sie zielt aber darauf ab, eine **Akzeptanz** des Ergebnisses zu erzielen, die auf gute

Gründe gestützt ist (nämlich auf solche, die mit juristischer Methode gefunden wurden), d.h.: Fehler in der Methodik führen schon deshalb zum falschen Ergebnis!

Mit der Methodik der Rechtsanwendung verhält es sich also wie beim Tischler: Die Suche nach relevantem, brauchbarem Material sowie dem entsprechenden Handwerkszeug. Es geht darum:

- (1) die fallbezogen richtige Norm zu suchen, hier also um die erste Frage:
Was ist die einschlägige Ermächtigungsnorm? (so hauptsächlich für die Eingriffsbefugnis, aber dann auch für die Zuständigkeit, für den GdV, u.U. für den richtigen Adressaten usw.
- (2) die gefundene Norm mit dem juristischen Instrumentarium zu bearbeiten:
Was ist der Sinn der gefundenen Norm? Welchen Sinn haben die einzelnen, dort aufgeführten Bestandteile?
- (3) und schließlich diese so präzierte Norm auf den Einzelfall anzuwenden:
Passt die Norm auf den Sachverhalt? auch: Passt der Sachverhalt unter die Norm (Subsumtion)?
Das Ergebnis ist dann die „Konklusion“.

Schaubild Nr. 2

Zu den einzelnen Schritten:

II. Die Norm – Findungsregeln

1. Norm-Begriff

Hier geht es also in erster Linie um ErmG = Entscheidungsnormen, die grundsätzlich folgenden Aufbau aufweisen: **Wenn** ein bestimmter Tatbestand gegeben ist, **dann** ergibt sich eine bestimmte Rechtsfolge. Es gibt regelmäßig mehrere Tatbestands- und Rechtsfolge-Merkmale:⁹

Schaubild Nr. 3

⁹ Das gilt für alle ErmG des Eingriffsrechts, also für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung gleichermaßen.

2. Norm-Suche

Praktisch geht es darum, aus dem vorhandenen Bestand an gesetzlichen Vorschriften die für den Fall einschlägige Norm herauszufiltern, das kann Bundes- oder Landesrecht sein (theoretisch auch noch Europarechtvorschriften).

a) Das erfordert eine Kenntnis der **“Normpyramide“**

Schaubild Nr. 4

In erster Linie ist damit nur eine Orientierungsfunktion verbunden (‘‘Landkarte’’), eine Ableitung ist nur insoweit möglich, als zwischen der allgemeinen und der speziellen Ebene unterschieden wird.

b) Das Verhältnis zueinander wird beherrscht von den **Normfindungsregeln**

Schaubild Nr. 5

Bekannt als lex specialis
lex posterior
lex superior (Bundesrecht bricht Landesrecht)

III. Auslegung

1. Das betrifft die abstrakte (gedankliche) Ermittlung des Inhalts einer Norm und bedeutet die Auslegung der einzelnen Tatbestands- und Rechtsfolge-Merkmale, zunächst grundsätzlich, also fallunabhängig (s. aber unten zur Anwendung). Was ist das Ziel? Soll der subjektive Wille des Normgebers oder der objektive Sinn der Norm ermittelt werden?

Das BVerfG entschied sich für einen Kompromiss: **Ermittlung des objektivierten Willens des Gesetzgebers, so wie er sich aus Wortlaut und Sinnzusammenhang ergibt.**

Schaubild Nr. 6

2. Die klassischen Auslegungsmethoden¹⁰

a) ‘‘grammatikalische‘‘ oder auch **Wortauslegungsmethode**: Was bedeuten das Wort der Begriff in der jeweiligen Fachsprache?

Dabei gilt es, nicht bloß den eigenen ‘‘Menschenverstand‘‘ heranzuziehen, sondern insbesondere Rechtsprechung, Kommentare, Lehrbücher, Aufsätze zu verwenden.

b) ‘‘systematische ‘‘Methode, Suche nach dem **Sinnzusammenhang**; ausgehend von dem Grundsatz, dass eine RO in sich widerspruchsfrei sein soll. Dazu gehört auch das Bemühen, die Vorschrift so auszulegen, dass sie mit der Verfassung im Einklang steht = **verfassungskonforme** Auslegung!^{11 12}

¹⁰ s. bei Prümm, aaO [FN 8] S.23 ff

¹¹ s. die Beispiele bei Prümm aaO [FN 8] S.24

¹² vgl. die ‘‘rangkonforme‘‘ Auslegung hinsichtlich des Europäischen Rechts

c) historische Methode hat die **Entstehungsgeschichte** einer Vorschrift zum Gegenstand. Problematisch ist, dass ihr ursprünglicher Sinn im Laufe der Zeit verblässen kann.

d) teleologische Methode, sie ist ausgerichtet an dem (mit der Regelung) verfolgten Zweck/Ziel, was sich ebenfalls im Laufe der Zeit ändern kann; z.B. wurden in den 70er Jahren als Folge der sexuellen Liberalisierung "Damenringkämpfe" nicht als Verstoß gegen die "öffentliche Ordnung" angesehen; 1983 dagegen bejaht wieder ein Gericht einen solchen Verstoß für das "Damen-Schlamm-Catchen oben ohne"(!)

3. Das Verhältnis der Auslegungsmethoden zueinander ist allerdings strittig und unklar; damit bleibt es auch problematisch, wenn die Auslegung zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Praktisch heißt das:

Der Polizeibeamte muss danach trachten, auf sicherem Grund zu handeln; d.h. er hat sich stets auf dem Laufenden zu halten und eine gefestigte Auslegung zu verwenden. Diese darf wiederum nicht allein durch Polizei-Praxis legitimiert, sondern bedarf der Rechtfertigung durch Gerichtsurteile, herrschende Meinung in der Literatur!

Das bedeutet, dass er Kenntnis haben bzw. sich aneignen muss (durch Studium und weitergehende Arbeit) sowohl von neuen, als auch bestätigten alten Entwicklungen.

Das heißt auch, dass der Polizeibeamte, der sich nur einseitig z.B. am Wortlaut ausrichtet, zu wenig macht: Er ist nicht auf der Höhe des notwendigen Wissens! In jedem Fall aber gilt die Regel: Ausnahmen sind eng auszulegen!¹³

IV. Anwendung

= Subsumtion des konkreten Lebenssachverhalts unter einer bestimmten Norm.

- Theoretisch lassen sich Auslegung und Subsumtion zwar trennen (s. oben)
- praktisch fragt man (allerdings) schon bei der Auslegung z.B. eines Begriffs, inwieweit die Auslegung auf der vorliegenden SV zutrifft und für diesen relevant ist. Es kommt also zu einem Hin- und Herwandern des Blicks („Pendelblick“) zwischen der Gewinnung und Auslegung der Norm sowie der Herrichtung des Sachverhalts mit der entsprechenden Subsumtion!

Das Ergebnis ist somit abhängig schon von der sachverhaltsbezogenen Bewertung durch den Normanwender! Erst recht natürlich, wenn es um die Rechtsfolge geht, also um die Rechtsanwendung z.B. hinsichtlich Ermessen (Zweckmäßigkeit), Prognose, Rechtsgüterabwägung! Insoweit erhalten die personalen Aspekte der Rechtsanwendung durch den Rechtsanwender eine besondere Bedeutung.

¹³ s. dazu EuGH Slg. 1968 S.633

Juristische Methodik:

- **fragt:**

Mit welchen Instrumenten
gelange ich zum fallbezogenen
Ergebnis?

- **ist eine**

Begründungs-Theorie, die ein Instrumentarium zur Ver-
fügung stellt, mit dem der Rechtsanwender sein
Ergebnis begründen muss (vgl. § 39 Abs. 1 VwVfG).

- **macht:**

keine Aussage über die (inhaltliche) Richtigkeit des Ergebnisses,
sondern zielt auf eine „durch gute Gründe gestützte“ Akzeptanz
des Ergebnisses

Methodik der Rechtsanwendung

„Juristerei“ ist Fall-Arbeit, das heißt:
ist Klärung eines fallbezogenen „Problems“
durch Rechtsanwendung;

in folgenden Schritten:

I. Norm-Suche:

Welches ist die einschlägige
Ermächtigungsgrundlage?

II. Auslegung:

Welchen Sinn haben die
Bestandteile der Norm?

III. Subsumtion:

Anwendung auf den
tatsächlichen Fall!

Anwendung/Subsumtion einer Ermächtigungsgrundlage (Beispiel: § 17 Abs. 1 ASOG „Generalklausel“)

Tatbestand

- im Einzelfall bestehende
- Gefahrenlage
- für die „öffentliche Sicherheit“
- oder die „öffentliche Ordnung“

Rechtsfolge

notwendige Maßnahmen

- Ermessen / Reduzierung (Wann?)
- Adressat (Gegen wen?)
- Verhältnismäßigkeit (Wie?)
- Ermessensausübung

Durchführungsvorschriften?

Auslegung

zum Tatbestand:

1. Was heißt „im Einzelfall“ (konkret)?
2. Was heißt „öffentliche Sicherheit“ (Definition)?
3. Was bedeutet „öffentliche Ordnung“ (heute noch)?
4. Wann besteht dafür eine „hinreichende“ Gefahrenlage?

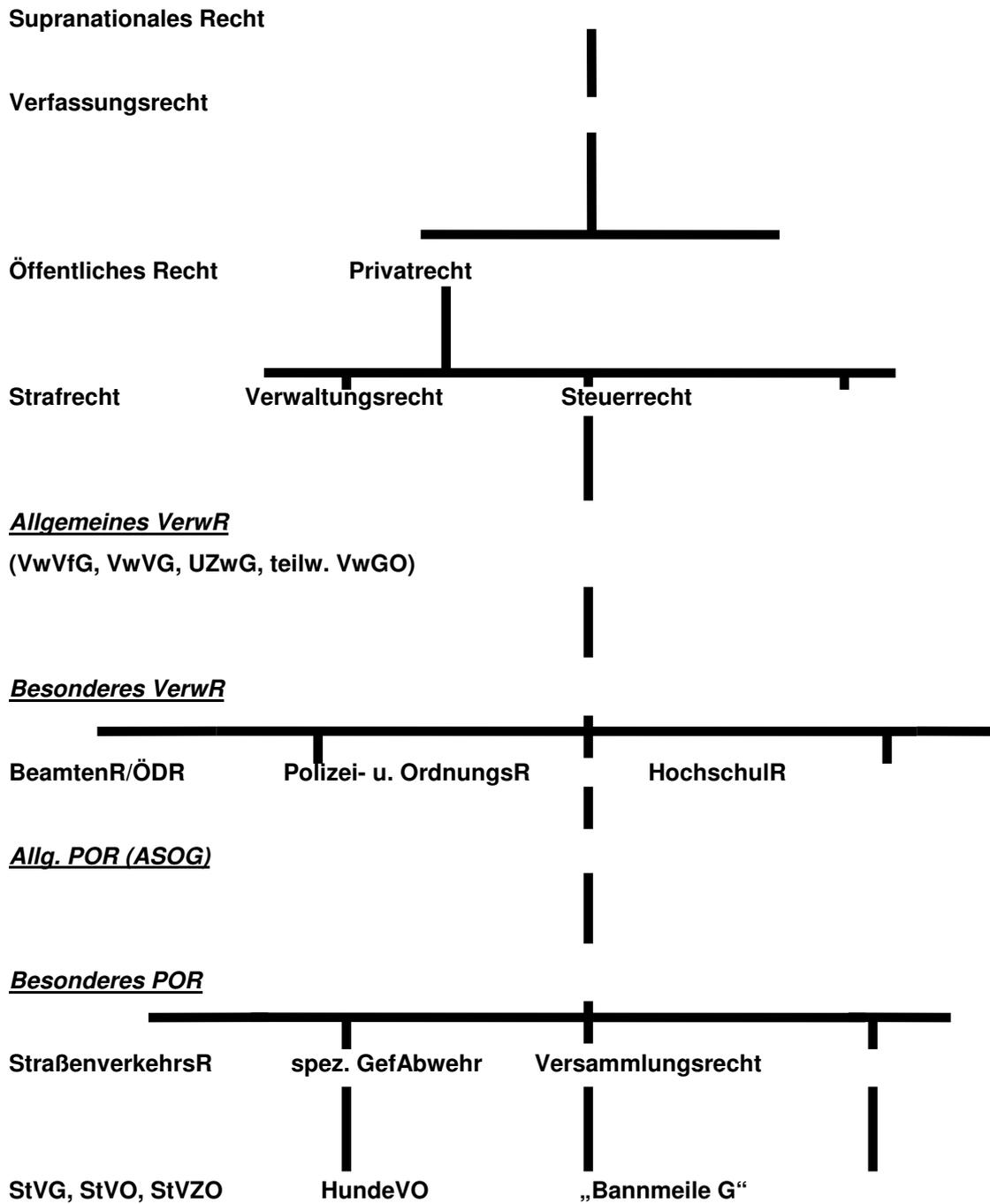
zur Rechtsfolge:

1. Was heißt Ermessen? Wann wird es reduziert?
2. Wann besteht eine Ordnungspflicht?
3. Wie ist der GdV zu prüfen? Was bedeuten „Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit“?
4. Liegen andere Ermessensfehler vor? Welche?

zur Durchführung (wenn entsprechende Vorschriften bestehen):

Welche Begriffe sind wie auszulegen?

Das systematische Normengefüge



Normfindungsregeln

Bei der Suche nach der einschlägigen Norm geht es darum, aus den vielen Gesetzesvorschriften diejenige Norm herauszusuchen, die den aktuellen Fall (mit) entscheidet.

Drei Regeln sind zu beachten:

- Lex-Specialis-Regel:

Die speziellere geht der allgemeineren Norm vor!

- Lex-Posterior-Regel:

Die frühere wird durch die spätere (jüngere) Norm aufgehoben!

- Lex-Superior-Regel:

Die ranghöhere geht der rangniederen Norm vor!

Auslegungsmethoden

Auslegung

ist die (abstrakte) Ermittlung des Inhalts einer Norm!

Ziel der Auslegung ist,

den „*objektivierten Willen des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt*“, festzustellen (BVerfGE 1,299/312).

Klassische Auslegungsmethoden sind:

- die grammatikalische Methode (Wortauslegung: Allgemein-, Fach-, juristische Fachsprache),
- die systematische Methode (Annahme, dass das Recht ein System darstellt und die Normbestandteile im sinnvollen, eben systematischen Bezug zueinander stehen; vgl. die verfassungskonforme Auslegung),
- die historische Methode (Entstehungsgeschichte einer Vorschrift),
- die teleologische Methode (ausgerichtet an dem mit der Regelung verfolgten Zweck oder Ziel).

4. Wissenschaftliches Vorgehen in der Einsatzlehre

Siegfried-Peter Wulff

Sie kommen völlig erschöpft nach vier Blöcken Vorlesungen an der FHVR nach Hause. Oma ist zu Besuch, blättert im Studienplan und fragt: „Ich dachte du wirst Polizistin/Polizist? Was hier alles für ein Kram drin steht: Einsatzlehre, Polizeiwissenschaft und Kriminalwissenschaft. Wirst du etwa Wissenschaftler/Wissenschaftlerin?“.

Tatsächlich heißt es in der Einführung zum Studienplan: „Dabei ist der Verbindung von Wissenschaft und Praxis besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“ Ziel der Ausbildung ist es „Aufgaben situationsgerecht unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu lösen“.

Plötzlich werden Sie von Selbstzweifeln geplagt: Eigentlich wollte ich doch „Freund und Helfer“ werden, das Böse in der Gesellschaft bekämpfen, für Recht und Ordnung sorgen – eben einfach nur Polizistin/Polizist sein.

Muss eine Polizeibeamtin/ein Polizeibeamter auch Wissenschaftlerin/Wissenschaftler sein?

Was ist eigentlich ein Polizist/eine Polizistin? Ein amerikanischer Journalist schrieb dazu einst (ich zitiere auszugsweise):

„Was ist ein Polizist? Von allen Menschen ist er einmal der am dringendsten benötigte und ein anderes Mal der unerwünschteste.

Er ist eine seltsame namenlose Kreatur, von vorn mit Herr Wachtmeister angesprochen, hinter seinem Rücken mit "Idiot".

Er muss so diplomatisch sein, dass nach Beilegung einer Streitigkeit jeder der Beteiligten glaubt, er habe das Recht bekommen.

Er muss im Augenblick Entscheidungen fällen, für die ein Richter vielleicht Monate oder sogar Jahre braucht.

Ist er freundlich, dann biedert er sich an; ist er es nicht, dann heißt es, er ist stur

Beeilt er sich, ist er unvorsichtig; ist er bedächtig, heißt es er sei faul.

Er muss der erste am Unfall- und Tatort und unfehlbar mit seiner Diagnose sein.

Er muss künstlich beatmen können, Blutungen stillen, eine Schiene anlegen und sich vergewissern, dass dem anderen nichts weiter fehlt.

Er muss imstande sein, sich mit zwei Männern herumzuschlagen, die doppelt so groß und nur halb so alt sind wie er, ohne seine Uniform zu zerreißen und ohne "brutal" zu sein.

Wenn jemand auf ihn einschlägt, ist er ein Feigling; schlägt er zurück ist er ein Rohling.

Ein Polizist muss anhand eines einzelnen menschlichen Haares imstande sein, ein Verbrechen, eine Tatwaffe und den Täter zu beschreiben und möglichst auch sofort wissen, wo sich der Täter verbirgt.

Aber; wenn er den Täter fasst, hat er Glück; fasst er ihn nicht, ist er ein Dummkopf.

Ein Polizist muss sich zehn Nächte lang bemühen, einen Zeugen zu suchen, der sich dann an nichts erinnern will.

Er studiert Akten und schreibt Berichte, bis ihm die Augen schmerzen, um ein Verfahren gegen einen Verbrecher in Gang zu bringen, der dann anschließend ohne weiteres auf freien Fuß gesetzt wird.

Ein Polizist muss gleichzeitig Minister, Sozialhelfer, Diplomat, rauher Bursche und Gentleman sein.“

So betrachtet steckt doch einiges an Wissenschaft in unserem Beruf: ein bisschen Psychologe, Jurist, Pädagoge, Mediziner, Kriminologe, Pastor, Sportler, Taktiker Sozialarbeiter usw., usw.

Zumindest kann man feststellen, dass von der Polizei gewisse „wissenschaftliche Standards“ in der Zusammenarbeit z. B. mit den Gerichten, Rechtsanwältinnen und Medien erwartet werden.

Wie sieht es eigentlich in der polizeilichen Praxis mit Projekten und den Wissenschaften aus?

- ✓ es gibt sogar Projektgruppen bei der Polizei:
 - Projektgruppen zur Neugliederung der Führungsstrukturen, für eine Neuorganisation der Polizei zum 01.04.2003
 - Projektgruppe „Poliks“
„Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung“ – multifunktionaler Arbeitsplatz als Auskunftssystem (auch andere Systeme wie EWW, KVA und ZEVIS) und zur Vorgangsbearbeitung
 - Projektgruppe „Verwaltungsreform“
zur Eingliederung der Polizei in die Reformbemühungen des Landes Berlin für eine effizientere Verwaltung
- ✓ tatsächlich gibt es auch Wissenschaftler in der Polizei, z. B. Physiker, Chemiker, Biologen bei der PTU (Entschärfer, Blutuntersuchungen, DNA, Werkzeugspuren, Fingerabdruckspuren, Zuordnungen von Fahrzeugen nach VU-Flucht anhand von Glassplittern von Scheinwerfern etc.) sowie Ärzte und So-

zialwissenschaftler in der LPS (Ärztlicher Dienst, Sozialwissenschaftlicher Dienst)

- ✓ nachvollziehbar ist auch, dass es wissenschaftlicher Methoden für ein sinnvolles polizeiliches Controlling bedarf
- ✓ bei Geiselnahmen ist es hilfreich, etwas über die sog. „Täterphasen“ zu wissen, um taktisch richtig handeln zu können (affektive Phase: emotional geprägte Reaktionen des Täters; kognitive Phase: Stabilisierung der Täterpersönlichkeit = günstig für Verhandlungen; chaotische Phase: physische und psychische Erschöpfung des Täters = unberechenbare Reaktionen einkalkulieren). Deshalb werden Verhandlungs- und Beratergruppen beim LKA eingerichtet.

Wenn Frau Sticher in ihrem Einführungsreferat sagt: „Die Wissenschaft beginnt mit Problemen, die auf eine Lösung drängen“, so ist das durchaus auf die polizeiliche Einsatzbewältigung übertragbar. Als wissenschaftliche Forschungsmethoden wurden beispielhaft genannt:

- teilnehmende Beobachtung
die Einsatzlehre kennt die taktischen Maßnahmen Aufklärung und Observation
- Inhaltsanalyse
das entspricht in etwa dem Aktenstudium bei der polizeilichen Sachbearbeitung bzw. hat etwas mit Beweissicherung und Dokumentation zu tun
- Befragungen
polizeiliche Vernehmungen, Verhandlungen mit Geiselnehmern, das Führen eines Veranstaltergesprächs, aber auch Bürgerbefragungen hinsichtlich des subjektiven Sicherheitsgefühls sind polizeipraktische Beispiele hierfür
- Experimente
der Probelauf für das „Berliner Modell“ (BMo) oder auch einsatzbezogene Trainings, um neue taktische Varianten zu testen seien hier erwähnt

Auch die erwähnte Sicherheitspartnerschaftstheorie findet sich in der Praxis wieder. Bei Fußballspielen im Olympiastadion werden sog. „Sicherheitspartnerschaften“ zwischen Verein, Ordnerdienst, BGS, Verkehrsbetrieben, Fanprojekten, StA und Polizei zur gemeinsamen und wirkungsvollen Einsatzbewältigung gebildet.

Im sog. Planungs- und Entscheidungsprozess für den Einsatz bedienen wir uns in der Einsatzlehre einer „Methode Beurteilung der Lage“ (BdL), um für eine möglichst erfolgreiche Einsatzbewältigung das richtige Einsatzkonzept zu finden. Dabei werden im sog. „Dreierschritt“ die Fakten festgestellt (in der Klausur aus dem Sachverhalt; in der Praxis aus dem Lagebild), um diese genauestens zu

analysieren/bewerten und dann nachvollziehbare sinnvolle Folgerungen (taktische bzw. techn./org. Maßnahmen) daraus abzuleiten. Hierbei ist eine mehrdimensionale Betrachtungsweise erforderlich, um Alternativlösungen für unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten erkennen zu können.

Diese Methode findet auch in der Praxis ihre Anwendung, wenn z. B. der Funkstreifenführer beim Fubz-Auftrag „Ausgelöste Alarmanlage“ während der Öffnungszeiten einer Bank unterschiedliche Lageentwicklungen einkalkulieren muss:

- ✓ Täter noch in der Bank
- ✓ Täter bereits auf der Flucht
- ✓ Falschalarm

Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die polizeilichen Maßnahmen (z. B. Anfahrtsfahrts mit Sonderrechten, Vorfahrt direkt vor das Objekt mit der negativen Folge, ggf. eine Geiselnahme geradezu zu provozieren).

Aber auch andere praktische Beispiele zeigen, dass Polizei wissenschaftlich arbeiten muss:

- ✓ Bürgerbefragungen zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, um sog. „Angsträume“ und evtl. Zeiten für erhöhte Polizeipräsenz zu ermitteln
- ✓ die Erarbeitung eines BEGE-Konzepts zur Durchführung beweisicherer Freiheitsentziehungen (in Absprache mit der StA)
- ✓ das Fertigen von Protokollen aus unterschiedlichsten Anlässen (bei Führungs-/Einsatzbesprechungen, Veranstaltergesprächen, als Einsatzverlaufsprotokoll oder auch von Abschluss-FS bei größeren Einsätzen mit dem Ziel der Dokumentation und Unterrichtung anderer Stellen über die wichtigsten Inhalte/Verläufe)
- ✓ die Abgabe von Stellungnahmen (bei Beschwerden oder Owi-Verfahren zur nachvollziehbaren, beweisheblichen Darstellung des Einsatzgeschehens)
- ✓ bei der polizeilichen Meldeerstattung (Kennzeichnung der Meldung als UVM, ZM, SM etc.; „sieben goldene W“; selbst beobachtete Tatsache?)
- ✓ Fertigung von Erfahrungsberichten (nach vorgegebener Gliederung bzw. Bestimmten Problemfeldern)
- ✓ Durchführen von Einsatznachbereitungen oder Erfolgskontrollen (nur systematisch und auswertbar sinnvoll)
- ✓ Darstellung der Rolle der Polizei nach außen (z. B. ggü. Medien) (Ist die Polizei auf dem „rechten Auge“ blind? – „Deutsche Polizisten schützen die Faschisten!?!“ oder: Berlin hat zu viele Polizisten, 7.9 pro 1000 Einwohner gegenüber 5,8 in Hamburg)

Es bleibt also festzustellen, dass praktische Polizeiarbeit ohne wissenschaftliche Ansätze, Methoden und Ergebnisse nicht möglich ist.

Die Antwort an die Oma ist also einfach:

„Omi ich will eine gute Polizistin/ein guter Polizist werden. Dafür muss ich eine Menge wissen. Für eine gute praktische Arbeit sind auch wissenschaftliche Erkenntnisse hilfreich.“

Anders ausgedrückt - wenn auch doppeldeutig – kann man auch sagen:

„Wissen schafft Sicherheit!“

(Wissenschaft = Sicherheit!)

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.

(Vortrag Siegfried-Peter Wulff anlässlich der Projektwoche „Methodik und Technik wissenschaftlichen Arbeitens“ vom 25. bis 29. 11.2002 an der FHVR)

5. Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der polizeilichen Verkehrslehre

Marcel Kuhlmeiy

1. Gründe für das wissenschaftliche Arbeiten in der polizeilichen Verkehrslehre am Beispiel der Notwendigkeit eines Verkehrslagebildes

1.1 Einführung

Im Studienfach der polizeilichen Verkehrslehre werden in erster Linie die Gefahren und deren Abwehr in Bezug auf den Straßenverkehr vermittelt. Es ist also die verkehrsbezogene Gefahrenabwehr, die nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle Beteiligten über eine ausreichende Gefahrenkenntnis verfügen. Insofern liegt der Schwerpunkt in diesem Studienfach - aber auch in der Praxis - in der Verkehrssicherheitsarbeit und der Darstellung der polizeilichen Rolle in diesem Bereich.. Grundlage für jegliches konzeptionelles Handeln der Polizei auf diesem Sektor ist das Vorhandensein eines Verkehrslagebildes.

Das Verkehrslagebild ist eine auf breitester Basis beruhende aktuelle Beschreibung und Analyse des Verkehrssicherheits- und Ordnungszustandes in einem bestimmten Bereich einschließlich der Prognose absehbarer Entwicklungen.

Er setzt sich aus eine Vielzahl von Daten zusammen, die insbesondere Auskunft geben über

- den Verkehrsraum,
- die Verkehrslage,
- die Verkehrsunfalllage sowie
- die Deliktlage.

Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die erhobenen Daten verlässliche und vergleichbare Aussagen treffen.

Beispielsweise ist eine Vergleichbarkeit von Verkehrsunfallstatistiken verschiedener Länder auch von vielen Faktoren abhängig. Da die Erfassungsmodalitäten im europäischen und internationalen Vergleich sehr differieren, werden die Angaben über getöteten Personen im Straßenverkehr in erster Linie verglichen. Eine Vergleichbarkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn sie auch in Beziehung gesetzt werden. Als Bezugsgrößen gelten beispielsweise:

- die Anzahl der Einwohner
- die Anzahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge
- die Mobilitätsdaten (Fahrkilometerleistungen)
- Länge des Straßennetzes.

Das Ziel der Statistik ist es, durch Analyse und Bewertung ausführliche Angaben zum Geschehen im Straßenverkehr zu erhalten. Das Verkehrslagebild ermöglicht das baldige Erkennen von Gefahren und Tendenzen. Nur dadurch können rechtzeitig Schwerpunkte in der Verkehrssicherheitsarbeit gesetzt werden. Die Statistiken und damit das Verkehrslagebild ist die wesentliche Planungsgrundlage für örtliche Verkehrsunfallbekämpfungskonzeptionen und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen ist für die Verkehrsunfalllage das „Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle“ vom 15. Juni 1990 (BGBl. I 1990 S. 1078 ff.). Es ist die Grundlage für die Bundesstatistik. Sie gibt Auskunft über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind.

1.3 Methodische Erläuterungen

Eine Vielzahl von statistischen Daten, die die Grundlage für das Verkehrslagebild und somit für das konzeptionelle polizeiliche Handeln darstellen, erheben die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst bei der Verkehrsunfallaufnahme. Die Verkehrsunfallanzeigen sind unabhängig von ihrer Verarbeitungsart (handschriftlich oder elektronisch) in ihrem Grundaufbau und Inhalt bundeseinheitlich gestaltet. Die Polizei eines jeden Landes meldet ihre Ergebnisse monatlich an die Statistischen Landesämter. Das Statistische Bundesamt fasst letztendlich alle gemeldeten Ergebnisse zu einer einheitlichen Bundesstatistik zusammen.

2. Begriffe der Statistik

Unfälle

Die Unfälle werden unterschieden nach der Schwere der Unfallfolgen in:

- schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne. Das sind Unfälle, bei denen als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) oder Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist und gleichzeitig ein Kraftfahrzeug aufgrund des Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss (nicht fahrbereit)
- Unfälle mit verunglückten Personen. Hierzu zählen alle Personen und damit auch Mitfahrer, die bei einem Verkehrsunfall getötet oder verletzt wurden.

Verunglückte Personen

Alle Personen, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall verletzt oder getötet werden, zählen zu den verunglückten Personen. Eine genauere Differenzierung ergibt sich anhand der nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

- Getötete Personen:
Personen, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen versterben
- Schwerverletzte Personen:
Personen, die unmittelbar zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in einem Krankenhaus aufgenommen werden
- Leichtverletzte Personen:
Alle übrigen Verletzten, die nicht schwer verletzt sind

Bei internationalen Vergleichen sind diese Begriffsbestimmungen genau zu prüfen, da beispielsweise bei den „getötete Personen“ die Erhebungsmodalitäten sehr unterschiedlich sein können. Einige europäische Länder erfassen nur Personen, die innerhalb von 7 Tagen an den Unfallfolgen sterben, während die Bundesrepublik Deutschland den Zeitraum wesentlich weiter fasst.

Unfalltyp, Unfallart und Unfallursache

Bei dem *Unfalltyp* wird die unfallauslösende Situation dargestellt.

Die *Unfallart* bildet die Art des Zusammenstoßes ab.

Die *Unfallursachen* ergeben sich aus der polizeilichen Einschätzung bei der Unfallaufnahme. Die einzelnen festgelegten Unfallursachen sind dem Unfallursachenverzeichnis zu entnehmen.

Bei den Unfallursachen erfolgt eine Unterscheidung in:

- Allgemeine Ursachen, die dem Unfall und nicht den Beteiligten zu zuordnen sind (z. B. Straßenglätte) und
- Personenbezogene Ursachen / Fehlverhaltensweisen (z. B. nicht angepasste Geschwindigkeit, Missachtung der Vorfahrt), die einem bestimmten Verkehrsteilnehmer zu zurechnen sind.

Es sind Mehrfachnennungen der Unfallursachen je Unfallbeteiligten möglich.

Beteiligte

Als Beteiligte gelten alle Fahrzeugführer oder Fußgänger, die selbst oder deren Fahrzeug einen Schaden durch einen Verkehrsunfall erlitten haben oder diesen verursacht haben. Daraus folgt, dass ein Mitfahrer kein Unfallbeteiligter sein kann, es sei denn, er nimmt unmittelbar Einfluss auf den Verkehrsvorgang.

Alkoholunfall

Mindestens einer der Unfallbeteiligten muss unter dem Einfluss alkoholischer Mittel stehen.

3. Kennzahlen / Indikatoren

3.1 Unfallkennzahlen

Bei den Unfallkennzahlen handelt es sich um statistische Kennzahlen, die einen Vergleich mit anderen Parametern ermöglichen (z. B. zwischen Ländern, Straßenkategorien etc.).

Um insbesondere die absoluten Verkehrsunfallzahlen vergleichen zu können, werden Kennzahlen gebildet. Mögliche Kennzahlen, die solche Vergleiche ermöglichen, sind auch beim statistischen Bundesamt, Fachserie 8, Reihe 7, nachzulesen.

An einem *Beispiel* soll die Notwendigkeit von Kennzahlen deutlich werden:

Im Land Berlin starben im Jahr 2007 56 Menschen im Straßenverkehr, in Baden-Württemberg waren es 622 und in Hamburg 30 getötete Menschen. Da in allen drei Bundesländern unterschiedlich viele Menschen leben, sind diese Zahlen in Beziehung zu je 1.000.000 Einwohner zu setzen. Es ergibt sich dann ein ganz anderes Bild. In den drei Bundesländern starben demnach bezogen auf je 1.000.000 Einwohner:

- Berlin 16 getötete Menschen
- Baden-Württemberg 58 getötete Menschen
- Hamburg 17 getötete Menschen

Als Kennzahlen werden in der Literatur und Lagebilddarstellung u. a. nachfolgende verwandt.

Unfallbelastung

Bei der Unfallbelastung wird die Anzahl der Verkehrsunfälle in Bezug auf die jeweilige Einwohnerzahl, Personengruppe oder Risikogruppe dargestellt.

Darstellung: Verkehrsunfälle je 100.000 Einwohner pro Jahr

Unfalldichte

Die Unfalldichte wird immer dann berechnet, wenn für eine bestimmte Örtlichkeit die „Unfallbelastung“ aufgezeigt werden soll. Sie ist das Maß für die Streckennetzlänge in Bezug auf die Unfallhäufigkeit, die sich auf einer bestimmten Straßenkategorie ereignet.

Darstellung: Anzahl der Verkehrsunfälle bezogen auf Ort und Zeit (beispielsweise für eine bestimmte Strecke in einem Jahr).

Verletzungsbelastungsziffer

Die Verletzungsbelastungsziffer stellt das einwohnerbezogene Risiko dar im Straßenverkehr zu verunglücken.

Unfallrate

Die Unfallrate ist die Anzahl der Verkehrsunfälle bezogen auf die Fahrkilometerleistung in einem bestimmten Zeitraum

Unfallrisiko

Das Unfallrisiko stellt die Anzahl der Verkehrsunfälle bezogen auf die Anzahl der Verkehrsvorgänge je Zeiteinheit dar.

Risikokennziffer

Die Risikokennziffer setzt die Anzahl der verunglückten Personen in Verhältnis zu der durch die Angehörigen der entsprechenden Personengruppe verbrachten Zeit im Straßenverkehr.

Unfallkosten

Die Unfallkostensätze werden personenbezogen ermittelt und stellen Pauschalbeträge dar. Diese ergeben sich aus einem Berechnungsmodell und bilden alle Kosten ab, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall durchschnittlich entstehen. Die Unfallkostensätze bilden die Unfallfolgen nach dem Schweregrad ab und betragen derzeit:

- Getötete Personen 1.161.885 €
- Schwerverletzte Personen 87.269 €
- Leichtverletzte Personen 3.885 €

Die Unfallkosten werden ermittelt durch das Multiplizieren der Summe der entsprechenden Verkehrsunfälle (VU) mit dem Kostensatz der entsprechenden Kategorie
Beispiel:

Summe der VU mit schwer verletzten Personen X Kostensatz (87.269 €)

Unfallkostenbelastung

Die Unfallkostenbelastung trifft eine Aussage über die Anzahl der Verkehrsunfälle bezogen auf die Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung der Unfallschwere.

Unfallkostendichte

Bei der Unfallkostendichte handelt es sich um die Anzahl der Unfälle je Kilometer Straße in einer bestimmten Zeit (z. B. Jahr) unter Berücksichtigung der Unfallschwere.

3.2 Leistungsfähigkeitsberechnungen

Die Leistungsfähigkeit von Straßen kann berechnet werden und richtet sich nach dem Platzbedarf von Fahrzeugen in einer bestimmten Zeit. Die Berechnungsformel lautet:

Pkw – Einheiten (PE) / je Fahrstreifen (Fhr) / Zeit (t)

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen erfolgen durch die Straßenverkehrsbehörde und sind u. a. von Bedeutung für:

- die Voruntersuchung für die Einrichtung von Lichtsignalanlagen,
- den Neu- oder Umbau von Straßen sowie
- die Verkehrsregelung und Verkehrslenkung anlässlich von Veranstaltungen.

3.3 Rahmendaten für eine örtliche Verkehrssicherheitskonzeption / für das Verkehrslagebild

Die Erstellung einer Verkehrssicherheitskonzeption im örtlichen Bereich bedarf zunächst eines Verkehrslagebildes.

In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Rahmendaten als Bezugsgrößen darzustellen. Diese können je nach Zielrichtung variieren. Sie umfassen u. a. Aussagen zu:

- Einwohnerzahl
- Kraftfahrzeugbestand
- Fahrkilometerleistung
- Straßennetz
- Mobilisierungsgrad (Anzahl der Kraftfahrzeuge je Einwohner)
- Führerscheinbesitzquote

4. Abschließende Betrachtung

Die Ausführungen sollen als Hilfestellung bei dem Erstellen von Verkehrssicherheitskonzeptionen und Verkehrslagebilder insbesondere während des Studiums dienen. Sie ermöglichen das richtige Einordnen und Anwenden der in der Verkehrslehre gebräuchlichen Begrifflichkeiten

Weiterführende Links:

- <http://www.destatis.de>
- <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de>
- <http://www.bast.de>
- <http://www.bmvbs.de>

Literatur:

Polizei-Führungsakademie (2000). Führung und Einsatz der Polizei zur Verkehrsunfallbekämpfung, Münster (unveröffentlicht)

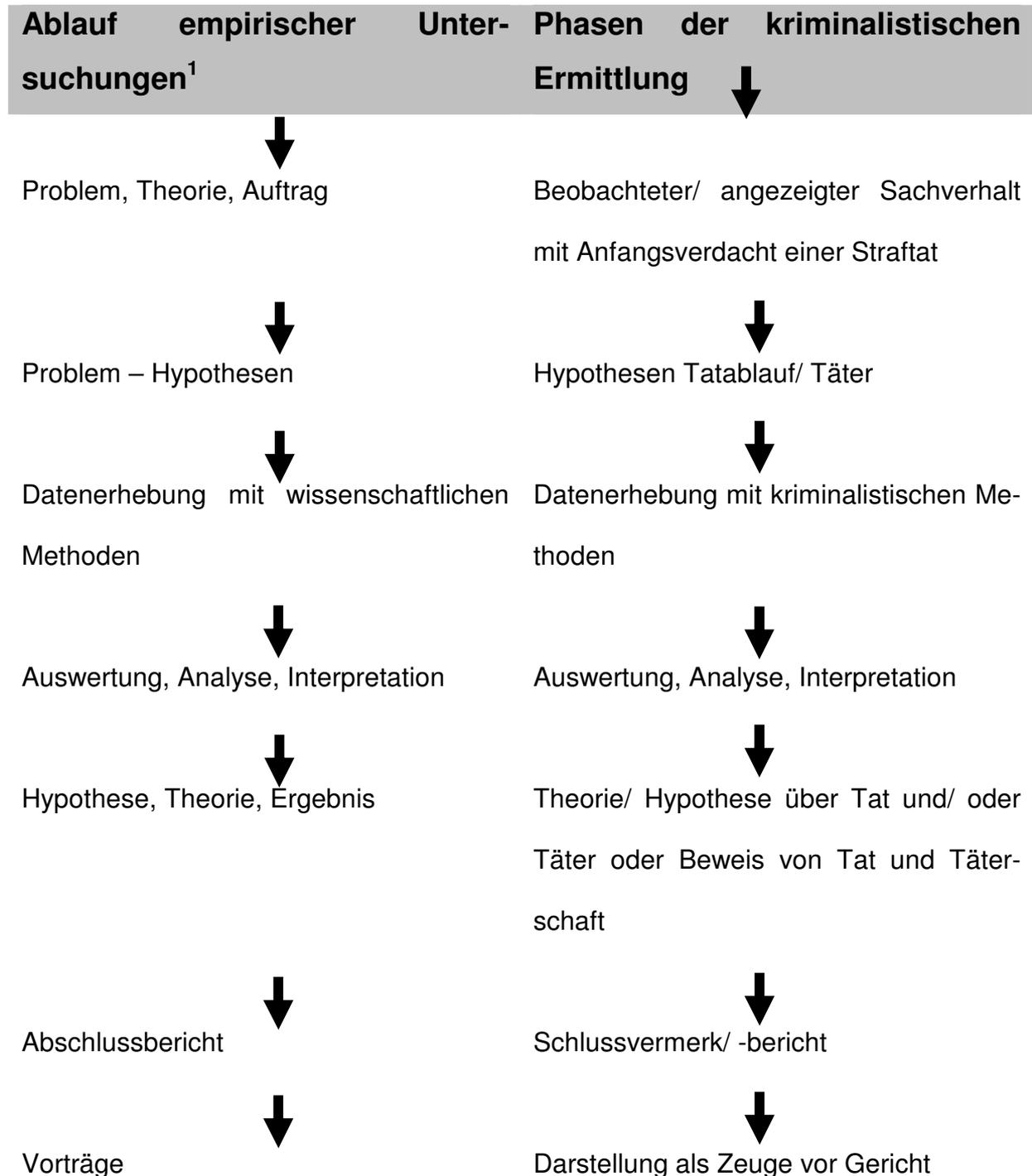
Schipper, Ketzner, Koslowsky (2004). Verkehrslehre, VDP, Hilden

Statistisches Bundesamt (2007). Verkehrsunfälle, Fachserie 8, Reihe7, 11/2007, Verlag o. a.

6. Vergleich Empirischer mit kriminalistischen Methoden

Sigmar-Marcus Richter

Vergleich empirischer Untersuchungen mit kriminalistischen Ermittlungen



Vergleich empirischer mit kriminalistischen Methoden

empirische Methoden	kriminalistische Methoden
Recherche	Recherche/ Ermittlungen
Literaturauswertung	Auswertung von Ermittlungs-/ Personenakten und anderen Informationsquellen
Beobachtung	Beobachtung/ Observation
Befragung, Interview	Befragung/ Vernehmung
Experiment	Tat-/ Tatort-/ Spurenrekonstruktion
Inhaltsanalyse	Text-/ Sprachanalyse

- 1 vgl. Friedrichs, Jürgen (1980): Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen: Westdeutscher Verlag.

7. Datenschutz in Wissenschaft und Forschung

Clemens Arzt

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Art. 2 I i.V.m. 1 I GG

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1, S. 41 ff):

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde folgt

- (Grund-)Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RiS)

Art. 33 Verfassung von Berlin

- Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet.
- Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes.
- Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Verfassungsrechtlicher Hintergrund (II)

Art. 5 I 1 GG

- Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Problem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit können miteinander in Konflikt geraten (Grundrechtskollision)

Lösung Gesetzgeber und ggf. Verwaltung im Einzelfall müssen Regelungen zum Ausgleich nach dem Maßstab der „praktischen Konkordanz“ treffen:

- Gesetzliche Regelungen zur Datenerhebung mit Einwilligung des Betroffenen
- Gesetzliche Regelungen zur Datenhebung ohne Einwilligung des Betroffenen

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken

Aus der Verfassung (Rechtsstaatsprinzip, RiS) folgen einige grundlegende Anforderungen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (nicht nur) im Rahmen von Forschungszwecken beachtet werden müssen:

- **Geeignetheit** Sind die zu erhebenden oder sonst verarbeiteten Daten überhaupt tauglich, den angestrebten Untersuchungszweck zu fördern ?
- **Erforderlichkeit** Kann eine Einwilligung der Betroffenen über die Verarbeitung nicht eingeholt werden ist zu prüfen, ob das Forschungsvorhaben nicht auch ohne die geplante Datenverarbeitung durchgeführt werden kann ?
- **Angemessenheit** Steht die mit der Datenverarbeitung verbundene Beeinträchtigung der Betroffenen nicht in einem unangemessenen Verhältnis zum angestrebten Untersuchungszweck?
- **Weitere Grundsätze** Gebot der Datensparsamkeit
Verbot der Datenerhebung auf Vorrat
Zweckbindungsgrundsatz

Einige Begrifflichkeiten des Datenschutzrechts (I)

§ 4 Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG

(1)

Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

Einige Begrifflichkeiten des Datenschutzrechts (II)

(2)

Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
(...)
7. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten.

Personenbezogene, anonymisierte und pseudonymisierte Daten (I)

Personenbezogen	<p>Auf eine natürliche Person bezogene individualisierte oder individualisierbare Daten</p> <p>Hierzu gehören also auch solche Einzelangaben, die eine bestimmte Person zwar nicht eindeutig oder unmittelbar identifizieren, es aber erlauben, deren Identität mit Hilfe anderer Informationen festzustellen</p> <p>(z.B. können Angaben: PKA, Alter und Adresse ausreichen, eine Person namentlich festzustellen)</p> <p>In bestimmtem Umfang sind auch Daten Verstorbener geschützt (vgl. § 4 I 2 BlnDSG)</p>
Anonymisierung	<p>Werden (zunächst) personenbezogene Daten so verändert, dass eine direkte oder indirekte Identifizierung nicht mehr möglich ist, so sind diese (absolut) anonymisiert.</p> <p>(Erst) ab dem Zeitpunkt der Anonymisierung bestehen keine datenschutzrechtlichen Beschränkungen mehr. Die Erzeugung dieser Daten unterliegt noch dem Datenschutzrecht</p> <p>Nach neuerer Ansicht reicht eine (faktische) Anonymisierung, wenn also eine Person nur mit völlig unverhältnismäßigem Aufwand reidentifiziert werden kann (vgl. § 4 III Nr. 7 BlnDSG)</p>

Personenbezogene, anonymisierte und pseudonymisierte Daten (II)

Pseudonymisierung Die unmittelbar eine Person identifizierenden Daten werden so verändert, dass das so gebildete Pseudonym nur mit Kenntnis dieser Zuordnungsvorschrift wieder einer natürlichen Person zugeordnet werden kann

Es sind also folgende Grundregeln zu beachten

- Personenbezogene Daten können grundsätzlich nur mit Einwilligung, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (§ 30 BlnDSG) ausnahmsweise auch ohne Einwilligung zu Forschungszwecken verarbeitet werden
- Anonymisierte Daten können unbeschränkt verarbeitet werden, wenn deren Deanonymisierung zumindest (faktisch) ausgeschlossen ist
- Bei der Verarbeitung von pseudonymisierten Daten ist ein hoher Schutzstandard hinsichtlich der Entschlüsselungsbefugnis einzuhalten

§ 30 BlnDSG - Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke (I)

(1)

Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung dürfen Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen nur für bestimmte Forschungsarbeiten übermitteln,

1. soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden, oder
2. wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Die Übermittlung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle; (...).

§ 30 BInDSG - Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke (II)

(2)

Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(3)

Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 übermittelten Daten zu anderen als Forschungszwecken ist unzulässig. Die nach Absatz 1 Satz 2 übermittelten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weiter übermittelt werden.

(...)

(6)

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Daten verarbeitende Stelle personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen selbst zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten.

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken mit Einwilligung der Betroffenen

- **Freiwilligkeit der Einwilligung**
- **Informierte Einwilligung durch Aufklärung:**

Konkrete Benennung des vorgesehenen Zwecks der Verwendung der Daten und ausreichende Information des Betroffenen über die vorgesehene Verarbeitung seiner Daten (Zweckbindung)
- **In der Regel Schriftlichkeit der Einwilligung**

Mündliche Einwilligung kann bei Beachtung bestimmter Regeln wirksam sein
- **Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung**

(vgl. § 6 BInDSG)

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken ohne Einwilligung der Betroffenen

Nach § 30 BInDSG können personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen für die Forschung auch ohne Einwilligung der Betroffenen (an die Forschenden) übermittelt werden,

- wenn schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden wegen
 - der Art der Daten,
 - wegen ihrer Offenkundigkeit oder
 - wegen der Art der Verwendung

oder wenn

- öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens
 - die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt
 - und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.
- Es dürfen zudem keine besonderen Gründe / rechtlichen Regelungen der Datenverarbeitung entgegenstehen (z.B. besonderes Amtsgeheimnis oder Schweigepflicht)

Wichtige Rechtsgrundlagen

- Art. 2 I, 1 I Grundgesetz
- Art. 33 Verfassung von Berlin
- Bundesdatenschutzgesetz
- Berliner Datenschutzgesetz

- §§ 202a - 204 StGB
- §§ 476 f, 487, 489 StPO
- §§ 67 ff, 75 -78, 100a SGB X
- §§ 16, 22, 23 Bundesstatistikgesetz
- Bundesarchivgesetz
- § 42 Bundeszentralregistergesetz
- §§ 1, 4 32 f, 42 Stasi-Unterlagen-Gesetz
- §§ 2c, 2d, 38 StVG
- Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz
- Ziff. 182 – 189 Richtlinien für das straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)
- § 186 StVollzG

- Informationsfreiheitsgesetz Berlin
- §§ 25, 28 f Meldegesetz Berlin
- §§ 16, 24f Landesstatistikgesetz
- Archivgesetz Berlin

Weiterführende Literatur

- **Datenschutz in Wissenschaft und Forschung**
Berliner Beauftragter für den Datenschutz und Datensicherheit,
Materialien Bd. 28, 2. Auflage, 2000 (die vorliegenden Folien basieren auf dieser Schrift)
Download unter:
http://www.datenschutz-berlin.de/infomat/heft28/dswi_f_c.htm
- **Gerling, Rainer**, Datenschutzprobleme in der Forschung, DuD 1999, 384
- **Jehle, Jörg-Martin** (Hg.), Datenschutz und Datenzugang in der kriminologischen Forschung,
Kriminologie und Praxis Bd. 2, Wiesbaden 1987
- **Volkszählungsurteil** des Bundesverfassungsgerichts
Download unter:
<http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm>
- Download dieser Folien unter:
<http://www.fhvr-berlin.de/deutsch/dozenten/personen/arzt/arzt.html>

8. Was ist ein Protokoll?

Frauke Jürgens- El Hansali

Das Protokoll ist ein in **Form** und **Inhalt** meist standardisierter schriftlicher **Bericht**, der über **Inhalt**, **Verlauf** und das **Ergebnis** eines **Gesprächs** informiert.

Das Protokoll ist eine Form des Berichtes.

Aufgabe des Protokolls ist es über den Inhalt, Verlauf und das Ergebnis eines Gesprächs zu informieren.

Das Protokoll basiert auf einer **Mitschrift**.

Ein gutes Protokoll setzt **genaues Zuhören und die Fähigkeit, Wesentliches zu erkennen** voraus.

Es ist meist halb öffentlich und dient

als Gedächtnisstütze, für diejenigen die anwesend waren.

zur Information für andere

Dokumentation des Gesagten

Durch die Dokumentation von Beschlüssen kann deren Realisierung kontrolliert werden.

Wenn das Protokoll vom Gesprächsleiter und Protokollanten unterzeichnet wird, bekommt es Urkundencharakter!

Formen des Protokolls:

siehe Folie

1. Das Ergebnisprotokoll

Das Ergebnisprotokoll legt bei der Niederschrift besonderes Gewicht auf die Dokumentation der Ergebnisse

- Es bringt die behandelten Themen in eine logische Ordnung
- Es erfasst die Kernaussagen mündlicher Beiträge
- Es fasst systematisiert die Beiträge zusammen.

Aufbau des Ergebnisprotokolls:

Im Kopfteil stehen Basisinformationen:

Datum, Zeit, Ort

Teilnehmer/-innen, Leiter/in

Anlass / Thema

Tagesordnung (falls vorhanden)

Im Protokoll im engeren Sinne

werden die wichtigsten Ergebnisse in der Reihenfolge der behandelten TOP dokumentiert.

Anträge und Beschlüsse werden im Wortlaut festgehalten und als solche gekennzeichnet,

Abstimmungsergebnisse werden mit Ja und Nein - Stimmen sowie Enthaltungen dokumentiert

Im Schlussteil

stehen die Unterschriften des Protokollführers und des Sitzungsleiters

Im Ergebnisprotokoll werden die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge behandelt, in der sie auf der Tagesordnung stehen, **unabhängig davon, in welcher Reihenfolge sie tatsächlich besprochen wurden.**

2. Verlaufsprotokoll

Das Verlaufsprotokoll legt in bei der Niederschrift besonderes Gewicht auf den Gesprächsverlauf, den Prozess der Meinungsbildung, den Entscheidungsprozess und die Ergebnisse.

Der Ablauf einer Sitzung oder einer Diskussion wird chronologisch nachgezeichnet.

Es eignet sich besonders um kontroverse Standpunkte und ggf. die Beteiligung bei der Entscheidungsfindung zu dokumentieren

Aufbau des Verlaufsprotokolls:

Im Kopfteil stehen die Basisinformationen:

Datum, Zeit, Ort
Teilnehmer/-innen, Leiter/in
Anlass / Thema
Tagesordnung (falls vorhanden)

Im Protokoll im engeren Sinne

werden in zeitlicher Reihenfolge die Redebeiträge in geraffter Form in indirekter Rede wiedergegeben.

In Ausnahmefällen wird die direkte Rede verwendet.

Je nach Vereinbarung werden die jeweiligen Sprecher namentlich genannt oder nicht.

Anträge und Beschlüsse werden im Wortlaut festgehalten und als solche gekennzeichnet, Abstimmungsergebnisse werden mit Ja und Nein - Stimmen sowie Enthaltungen dokumentiert.

Im Schlussteil

stehen die Unterschriften des Protokollführers und des Sitzungsleiters

Die äußere Form ist nicht grundsätzlich standardisiert. Muster siehe Folie

Die Sprache in Protokollen

wichtige Grundsätze:

- knappe Darstellung in einem sachlich - distanzierten Stil
- keine Wertung durch den Protokollanten
- keine Überleitung zwischen den Punkten
- Zeitform: beim **Verlaufsprotokoll** : **zwingend Präsens**
beim **Ergebnisprotokoll**: **Präsens oder Präteritum**
- klare Kennzeichnung der vorgenommenen Sprechakte
- einzelne Redebeiträge in indirekter Redewiedergabe

- wörtliche Wiedergaben, z.B. Anträge, Beschlüsse, müssen als solche gekennzeichnet werden. „...“
- wenn Redner namentlich nicht genannt werden sollen, verwendet man Passivwendungen

Es empfiehlt sich, die eigene Mitschrift noch am Tag der Sitzung zum Protokolltext auszuformulieren.

Kreative Arbeitstechniken:

Brainstorming

Erstellen von Listen mit allen spontanen Einfällen, in der Gruppe oder allein
Markieren der überraschenden Einfälle, Brauchbares und Zusammenhänge zwischen einzelnen Assoziationen

Clustering

Ist ein anderes Brainstorming – Verfahren, das auf einem gelenktem assoziativen Verfahren basiert.

Cluster: (engl.) Büschel, Gruppe, Anhäufung

Ausgangspunkt der Überlegungen zum Clustering ist, dass die vielfältigen Eindrücke, Erfahrungen, Bilder und Ereignisse, die in unserem Gedächtnis gespeichert sind, nicht ohne weiteres abrufbar sind. Stellen Sie sich unser Gedächtnis als Bibliothek vor, in der die Dinge unter Katalogbegriffen, Schlagworten und mit weiteren Schlüsselwörter verknüpft abgelegt werden. Sie können als Assoziationsketten wieder in unser Bewusstsein gelangen, wenn es gelingt, den richtigen Schlüsselbegriff zu finden.

Grundlage ist ein bestimmter Begriff einer Gedanken- oder Gefühlsbewegung. Alle Einfälle werden stichwortartig um diesen Ausgangsbegriff herum gesammelt und dort auf dem Papier angeordnet, wo es sich gerade ergibt. Wenn diese Einfälle den Eindruck vermitteln, dass sie sich hintereinander reihen, werden sie verbunden. Auch Querverbindungen können dargestellt werden. Wörter dürfen aber auch allein stehen bleiben. Man betrachtet dann immer wieder in aller Ruhe alle Einfälle und lässt sich von diesen aus zu weiteren Assoziationen leiten, auch vom Ausgangswort.

Aus den Begriffen des Clustering kann dann der erste Fließtext erstellt werden, der in weiteren Schritten überarbeitet werden muss.

Mindmapping

Ist ein graphisches Strukturierungsverfahren, das sprachliches und bildhaftes Denken verbindet.

Mindmapping ist vielseitig einsetzbar
man kann einen Verlaufsplan für einen Vortrag skizzieren
Gespräch einer Sitzung protokollieren
Planung eines Projektes vornehmen

Arbeitsergebnisse einer Kleingruppe dokumentieren
Stichwortzettel für einen Vortrag ausarbeiten
die Ordnung des Stoffes bei einer Problemerkörterung vornehmen

Man sammelt im Brainstorming, Clustering oder mit anderen kreativen Methoden Stichworte zum Thema und zieht noch gezielt recherchierte Informationen (Gesetzestext, empirisches Material, Literaturrecherche...) hinzu. Anschließend schreibt man diese auf kleine Zettel. Man sortiert diese nach ihren Zusammenhängen. Den entstandenen Gruppen gibt man Überschriften. Sie bilden die verschiedenen Hauptäste, die mit dem Ausgangsbegriff verbunden werden. Die einzelnen Begriffe werden als Äste an die Hauptäste angeordnet und weiter verzweigt.

So entsteht ein weit verzweigtes Gesamtbild. Man kann Argumentationsketten finden und zwischen über- und untergeordneten Gesichtspunkten unterscheiden. Auf diese Weise entsteht auch eine erste Gliederung.

Vor Texterstellung sollte man noch folgende Fragen beantworten:

- Wo ist es nötig, noch Informationen zu sammeln, besser zu recherchieren?
- Welche Punkte zum Thema fehlen möglicherweise?
- Was interessiert den Leser am meisten, welche Aspekte muss ich deshalb vertiefen?

Das Mindmap muss nach Beantwortung der Fragen entsprechend ergänzt oder abgeändert werden.

9. Die Quellen wissenschaftlichen Arbeitens und der Umgang mit diesen Quellen in der wissenschaftlichen Arbeit

Claudius Ohder

Wissenschaftliches Arbeiten besteht im Kern aus der Gewinnung und Verarbeitung von Daten und Informationen. Dies geschieht mit dem Ziel eines Zuwachses an Erkenntnis. Dieser Prozess muss transparent sein. D.h. es muss nachvollziehbar sein, woher die verwendeten Daten stammen, wie sie gewonnen, zu Informationen aufbereitet und interpretiert wurden.

Daten bzw. Informationen können durch Forschung generiert werden. Dies kann bspw. mit Hilfe von Versuchsanordnungen im Labor, durch die Beobachtungen von Menschen in sozialen Situationen oder das Messen natürlicher Phänomene geschehen. Forschung muss ihre Methodik den Umständen anpassen und wird je nach disziplinärer Orientierung zu unterschiedlichen Vorgehensweisen finden, aber sie muss in jedem Fall ein komplexes Regelwerk aus methodischen Standards und Qualitätskriterien beachten. Geschieht dieses nicht, bleiben ihre Ergebnisse zweifelhaft.

Wissenschaft und Forschung sind eng miteinander verbunden. „Wissen“ wächst jedoch auch aus der systematischen Übernahme und (kritischen) „Weiterverarbeitung“ bereits vorhandener Daten, Informationen und Erkenntnisse. In diesem Fall baut wissenschaftliches Arbeiten auf das auf, was mündlich mitgeteilt wird, was in Artikeln, Aufsätzen oder Büchern veröffentlicht wurde oder auf elektronischen Medien gespeichert und zugänglich ist. Der Erkenntnisgewinn ergibt sich hier nicht aus der „Produktion“ neuer Information sondern aus der Selektion und Neukombination bestehender Wissens Elemente im Lichte einer spezifischen Frage- oder Problemstellung.

Beide Formen wissenschaftlichen Arbeitens haben ihren Platz im Studium am FB 3 der FHVR. Forschung im oben umrissenen Sinn findet in Projekten statt. In Seminar- und Hausarbeiten steht die systematische und strukturierte Nutzung vorhandener Wissensbestände im Vordergrund. Die Gedanken und Erkenntnisse anderer werden hier zur Basis für eigene Überlegungen. Grundsätzlich kann auf jegliche seriöse Wissensquelle zurückgegriffen werden, solange ein zentrales Kriterium wissenschaftlichen Arbeitens gewährleistet wird: Die Überprüfbarkeit ihres Inhalts. Quellen müssen folglich so präzise benannt werden, dass sie eindeutig identifiziert und auch gefunden werden können. Nur unter dieser Voraussetzung kann im Zweifelsfall überprüft werden, ob die verwendeten Informationen tatsächlich aus der genannten Quelle stammten, ob sie solide sind und ob mit ihnen in angemessener Weise umgegangen wurde.

1. Zitieren in wissenschaftlichen Texten

Wie oben ausgeführt, baut wissenschaftliches Arbeiten in hohem Maße auf vorhandenes Wissen auf. Fremde Erkenntnisse, Gedanken oder gar Zitate anderer Autoren müssen jedoch zuverlässig gekennzeichnet werden. Dieses nicht zu tun, ist ein Verstoß gegen die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens.

Die geforderte Kennzeichnung kann wie folgt erfolgen:

Wörtliche Zitate

Wörtlich übernommene Textstellen werden ohne jede Änderung in doppelte Anführungszeichen gesetzt. Passagen, die für den Zusammenhang unwichtig sind, können ausgelassen werden. Dies wird durch drei aufeinander folgende Punkte angezeigt. Eventuelle Zusätze werden in eckige Klammern gesetzt:

Müller gelangt zu folgendem Fazit: „Im Lichte dieser Studien sind Verkehrsunfälle mit Personenschaden häufiger ... [auf Drogen] zurückzuführen ... als bisher angenommen.“¹⁴

Dem Zitat folgt unmittelbar der Hinweis auf dessen Quelle. Es ist empfehlenswert, mit Fußnoten zu arbeiten. Da das Literatur- bzw. Quellenverzeichnis (s. u.) ausführliche Informationen enthält, genügt hier der Hinweis auf den bzw. die Autoren, das Erscheinungsjahr der Schrift, aus der zitiert wurde, sowie die Seitenzahl.

Indirekte Zitate

Textstellen, die sich eng an den Wortlaut der Quelle anlehnen, sollten in der Regel im Konjunktiv stehen. Am Ende eines jeden indirekten Zitats verweist eine Fußnote auf diese Quelle

Sinngemäße Wiedergabe

Sinngemäße Wiedergaben erstrecken sich häufig über längere Passagen. An deren Ende verweist eine Fußnote auf die Quelle.

Wird eine Quelle indirekt oder sinngemäß wiedergegeben, beginnt der Hinweis auf die Quelle mit „Vgl.“ (vergleiche).

Auch Müller vertritt die Ansicht, dass Drogen bei Verkehrsunfällen häufiger eine Rolle spielen, als dies bislang angenommen wurde.¹⁵

2. Das Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Das Literatur- bzw. Quellenverzeichnis ist ein wichtiger Bestandteil jeder wissenschaftlichen Arbeit. Das Verzeichnis gibt genaue Auskunft über die verwendeten Quellen und ermöglicht dem Leser den Zugriff auf diese. Es werden aber nur die

¹⁴ Müller 2001a, S. 12

¹⁵ Vgl. Müller 2001a, S. 12

Quellen alphabetisch nach Verfasser aufgeführt, aus denen in der Arbeit zitiert wird, bzw. auf die verwiesen wird.

Monographien

Stammt ein verwendetes Buch von einem Autor ist die Quellenangabe recht einfach. Zusätzlich zum Nach- und Vornamen des Autors müssen Titel der Veröffentlichung, Erscheinungsort und –jahr angegeben werden. Die Auflage sollte, der Verlag kann vor dem Erscheinungsort genannt werden. Ein Beispiel:

Hurrelmann, Klaus 1998: Einführung in die Sozialisationstheorie. Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit, 6. Aufl., Weinheim und Basel.

Sollte eine Schrift mehrere Autoren haben, so werden alle mit vollem Namen genannt:

Wells, Gary L. / Elizabeth F. Loftus (Hrsg.) 1984a: Eyewitness Testimony. Psychological Perspectives. Cambridge u. a.

Drei weitere Besonderheiten finden in dieser Angabe Berücksichtigung: Wells und Loftus sind Herausgeber der Schrift (diese enthält also Beiträge anderer Autoren), im Literaturverzeichnis sind die beiden für das Jahr 1984 mit wenigstens einer weiteren Schrift aufgeführt (Wells, Gary L. / Elizabeth F. Loftus 1984b:) und neben Cambridge gibt es wenigstens zwei weitere Erscheinungsorte.

Aufsätze aus Sammelbänden

Hier ist die Quellenangabe etwas komplizierter, da neben dem eigentlichen Aufsatz auch die Schrift, in der dieser veröffentlicht wurde, angegeben werden muss.

Czichon, Eberhard 1997: Über Bankenmacht und Machtmissbrauch. Ein historisches Beispiel. In: See, Hans / Eckhart Spoo (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität. Kriminelle Wirtschaft, Heilbronn, S. 107 – 123.

Die Seitenzahlen am Ende geben an, wo in dem Sammelband der betreffende Aufsatz abgedruckt ist.

Aufsätze aus (wissenschaftlichen) Zeitschriften

In diesem Fall ist es erforderlich, nicht nur die eigentliche Quelle zu benennen sondern auch anzugeben, in welcher Zeitschrift der Aufsatz wann veröffentlicht wurde:

Wagner, Gerhard / Heinz Zipprian 1989: Wie ist soziale Ordnung möglich? Vom Hobbeschen Problem und von den Schwierigkeiten mit der Theorie des kommunikativen Handelns, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 75, S. 490 – 501.

Die Zahl 75 bezeichnet den Jahrgang der genannten Zeitschrift. Eine Heftnummer muss in diesem Falle nicht angegeben werden, da die Seiten jahrgangsweise durchnummeriert sind. Alternativ können Erscheinungsjahr, Heftnummer und Seitenzahl angegeben werden.

Das Zitieren von Gerichtsurteilen

Es ist nicht üblich, Urteile in das Quellenverzeichnis aufzunehmen. Jede Entscheidung, auf die verwiesen oder aus der zitiert wird, muss daher mit den erforderlichen „Identitätsangaben“ in einer Fußnote benannt werden. Es sollen also das Gericht, durch das das Urteil ergangen ist sowie die Fundstelle benannt werden.

Entscheidungen, die in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht sind, werden mit dieser Fundstelle zitiert, z.B.: BVerfGE 95, 335. (= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 95, S. 335; dort beginnt die Entscheidung). Steht die in Bezug genommene Äußerung nicht auf der Anfangsseite der Entscheidung, wird die genaue Seitenbezeichnung in einem Klammerzusatz angegeben, z.B.: BVerfGE 95, 335 (364).

In Zeitschriften abgedruckte Gerichtsentscheidungen werden unter Nennung des Gerichts, Kurzbezeichnung der Zeitschrift und Erscheinungsjahr, Anfangsseite und ggf. zitierter Seite angegeben, z.B.: BGH, NStZ 1994, 598.

Das Zitieren von Kommentaren

Bei Kommentaren werden die Namen des Bearbeiters des betreffenden Teils sowie des Herausgebers bzw. die abgekürzte Bezeichnung des Kommentars angegeben. Ferner werden die Kommentare nicht wie die übrige Literatur nach Seitenzahl, sondern nach Anmerkungen oder Randziffern zu Paragraphen bzw. Artikeln zitiert:

Gubelt, in: v. Münch/Kunig, Art 30 Rn 12.

Richter, in: AK-GG, Art. 6 Rn 42.

Das Zitieren von Gesetzen

Wird aus Gesetzestexten zitiert, ist das jeweilige Gesetz bei seinem vollen Titel zu benennen. Hinzu kommt Tag bzw. Jahr seiner Verabschiedung. Es ist ratsam, bei der ersten Nennung des Gesetzes die im weiteren verwendete (amtliche) Abkürzung anzugeben. Sofern ein Abkürzungsverzeichnis erstellt wird (was bei längeren wissenschaftlichen Arbeiten erforderlich ist), ist diese dort aufzunehmen.

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) 1972

Gesetz über die Durchführung eines Feldversuchs mit Bildschirmtext (Bildschirmtextversuchsgesetz NW) vom 18.3.1980, in: Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 34. Jg., Nr. 16, S. 153 f.

Zeitungsartikel

Ist der Autor bekannt, wird der Artikel unter dessen Namen in das Verzeichnis aufgenommen. Ist dieser unbekannt, wird der Artikel unter seiner Überschrift einsortiert:

Schutz vor Einbrechern. Polizei zeigt die besten Sicherungslösungen für Wohnungen und Haus, Berliner Zeitung Nr. 244 vom 19./20. Oktober 2002, S. W1.

Elektronische Texte / Internet

Ein Wesensmerkmal elektronisch gespeicherter Texte ist ihr provisorischer Charakter. Sie können gelöscht, ohne sichtbare Spuren gekürzt und erweitert, korrigiert und verfälscht werden. Von Interesse ist hier folglich nicht der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Textes (dieses kann ja im Abstand von Tagen oder sogar Stunden immer neu geschehen) sondern der Zeitpunkt des Zugriffs auf den Text. Angaben über Autorenschaft, Titel und „Fundort“ (www-Adresse/Uniform Resource Locator) werden folglich durch die Angabe ergänzt, wann und damit in welchem Zustand man den betreffenden Text eingesehen und/oder heruntergeladen hat:

Mösgen, Peter: Wissenschaftliches Zitieren, Online-Publikation,
www.moegen.de/pmoezit.htm, Stand: 2. November 2002

3. Weiterführende Literatur zum Thema wissenschaftliches Arbeiten im Studium

Bünting, Karl-Dieter / Axel Bitterlich / Ulrike Pospiech 1996: Schreiben im Studium. Ein Trainingsprogramm, Berlin.

Eco, Umberto 1988: Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt, Heidelberg.

Kruse, Otto 1997: Keine Angst vor dem leeren Blatt. Ohne Schreibblockaden durchs Studium, 5. Aufl., Frankfurt/Main u. New York.

Kruse, Otto (Hrsg.) 1998: Handbuch Studieren. Von der Einschreibung bis zum Examen. Frankfurt/Main u. New York.

Niederhauser, Jürg 2000: Die schriftliche Arbeit. Ein Leitfaden zum Schreiben von Fach-, Seminar- und Abschlussarbeiten in der Schule und beim Studium. Literatursuche, Materialsammlung und Manuskriptgestaltung mit vielen Beispielen. 3. Aufl., Mannheim u.a.

Poenicke, Klaus 1988: Wie verfaßt man wissenschaftliche Arbeiten? Ein Leitfaden vom ersten Studiensemester bis zur Promotion. Mannheim u.a.

Rückriem, Georg / Joachim Stary / Norbert Franck 1997: Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Paderborn u.a.

Stary, Joachim/ Horst Kretschmer 1994: Umgang mit wissenschaftlicher Literatur: Eine Arbeitshilfe für das sozial- und geisteswissenschaftliche Studium. Frankfurt/M.

Theisen, Manuel René 1997: Wissenschaftliches Arbeiten. Techniken – Methodik – Form. München.

4. Weiterführende elektronische Texte zum Thema wissenschaftliches Arbeiten im Studium

Hinweise zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten:

<http://godard.oec.uni-osnabrueck.de/fachgeb/winf2/formalia.html>

<http://www.fh-niederrhein.de/fb06/stud/matthes/>

<http://www.moesgen.de/pmoezit.htm>

Zitieren aus elektronischen Dokumenten:

http://www.et.tu-dresden.de/ibmt/zitieren_im_internet.rtf

<http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf>

http://members.tripod.de/AdlerWeb/voll_zit.htm

Wissenschaftliches Arbeiten im Rahmen von Seminaren, Studienprojekten und Hausarbeitskursen

Während des Studiums am FB 3 muss die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten insbesondere im Rahmen von zwei Seminaren, einem Studienprojekt und einem Hausarbeitskurs unter Beweis gestellt werden. Dies bedeutet u. a.:

- Sämtliche Quellen müssen nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln ausgewiesen werden.
- Auf geeignete Methoden ist insbesondere dort zu achten, wo Forschung im engeren Sinn stattfindet.
- Die am Fachbereich geltenden Standards für Seminarpapiere, Hausarbeiten und Projektberichte müssen unabhängig davon eingehalten werden, ob eine Dozentin oder ein Dozent weiterreichende bzw. spezifische Erwartungen und Anforderungen formuliert.

Diese Standards werden nachfolgend im Überblick dargestellt. Bitte beachten Sie auch die in der FB Verwaltung erhältlichen Merkblätter zu Seminaren, Projekten und Hausarbeitskursen, denen weitere Informationen zu entnehmen sind.

Projekt	
Umfang	je nach Projektthema etwa 30 bis 120 Seiten
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltsverzeichnis • Einleitung • Erörterung des Gegenstandes der Arbeit; wo liegt die Bedeutung des Themas? • Welcher Aspekt, welche Fragestellung wird vertieft bearbeitet? Was sind die Gründe für diese Wahl? • Mit welchen fachlichen Annahmen hat die Projektgruppe ihre „Forschung“ begonnen, welche Hypothesen liegen der empirischen Arbeit zu Grunde? • Auswahl der Forschungsmethode(n) • Beschreibung der konkreten Durchführung • Darstellung der Ergebnisse • Kritische Diskussion der Ergebnisse • Zusammenfassung, Bewertung, Schlussfolgerungen • Literaturverzeichnis • Anhang
spezifische Anforderungen	Von jeweiligem Projektthema abhängig

Hausarbeit	
Umfang	Max. 30 Seiten plus Deckblatt
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltsverzeichnis • Einleitung

	<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung des Gegenstandes der Arbeit; wo liegt die Bedeutung des Themas? • Welcher Aspekt, welche Fragestellung wird vertieft bearbeitet? Was sind die Gründe für diese Wahl? • Darstellung der aus der Literatur (u. anderen zulässigen Quellen) gewonnenen Erkenntnisse • Kritische Diskussion • Zusammenfassung, Bewertung, Schlussfolgerungen • Literatur- bzw. Quellenverzeichnis <p>Achtung! Je nach Aufgabenstellung kann eine erhebliche Abweichung von diesem Aufbau erforderlich werden (etwa bei Fallanalysen). Insofern enthält obige Auflistung lediglich Anhaltspunkte.</p>
Spezifische Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung von Wissensbeständen / Literaturrecherche • Rasche Einarbeitung in praxisrelevante Problemstellung und das dazugehörige Fachgebiet • Fokussierung auf zentrale Aspekte • Gedankliche Präzision • Entwicklung strukturierter Argumentationsketten • Anschauliche Vermittlung komplexer Sachverhalte • Sprachliche Klarheit • Einhaltung formaler Regeln • Effektive Nutzung des gesetzten Zeitrahmens

Seminar	
Umfang	Nicht mehr als 10 Seiten, da schriftliche Ausarbeitung als Ergänzung zu mündlichem Vortrag zu sehen ist.
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> • Gliederung • Erörterung des Gegenstandes der Arbeit; wo liegt die Bedeutung des Themas? • Welcher Aspekt, welche Fragestellung wird vertieft bearbeitet? Was sind die Gründe für diese Wahl? • Kurze Darstellung der aus der Literatur (u. anderen zulässigen Quellen) gewonnenen Erkenntnisse • Kritische Diskussion • Zusammenfassung, Bewertung, Schlussfolgerungen • Literaturverzeichnis
spezifische Anforderungen	<p>Schwerpunkt bildet ein möglichst in freier Rede gehaltenes 20 bis 30 Minuten dauerndes Referat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien zur Erleichterung des Verständnisses sollen eingesetzt werden • Referentin bzw. Referent muss sich im Anschluss an Vortrag einer kritischen Diskussion stellen. <p>Bei der schriftlichen Ausarbeitung sollte grundsätzlich das im Zu-</p>

	sammenhang mit der Hausarbeit genannte Anforderungsprofil beachtet werden. Darüber hinaus muss die schriftliche Ausarbeitung in sinnvoller Weise mit dem Vortrag korrespondieren.
--	---

10. Methoden der empirischen Sozialforschung

Wolfgang Kühnel

1. Was macht Projektarbeit aus?

Praxisbezug

Während des Projektstudiums sollen praxisrelevante Problemfelder analysiert und damit im Zusammenhang stehende Themenstellungen sachgerecht diskutiert werden.

Problemorientierung

Gegenstand der Projektarbeit sind aktuelle gesellschaftliche (polizeilich relevante) Probleme. Auf der Grundlage der Projektergebnisse sollen Handlungsalternativen bzw. Maßnahmen für die Praxis entwickelt werden. Probleme müssen präzisiert und auf wesentliche Fragestellungen eingegrenzt werden, um sie mit den immer auch begrenzten zeitlichen, personalen und materiellen Ressourcen angemessen bearbeiten zu können. Besonders in der ersten Phase eines Projekts ist sehr viel Mühe auf die Problempräzisierung zu verwenden. Dabei ist das Bestreben ein Problem umfassend und in allen Facetten zu entfalten sehr groß. Wer daran festhält alle Aspekte in ihren Zusammenhängen zu untersuchen, gerät u.U. in der Endphase des Projekts in große Schwierigkeiten. Für eine umfassende Auswertung bleibt dann nicht die erforderliche Zeit. Es werden unausgewertete Datenberge produziert und banalen Aussagen getroffen, zu denen man auch ohne einen solchen Untersuchungsaufwand hätte kommen können. Deshalb sollte frühzeitig eine Einschränkung in der Problemstellung vorgenommen werden. Weniger ist in vielen Fällen mehr.

Methodenpluralismus

Einen Königsweg bei Bearbeitung eines Problems gibt es nicht. Die Wahl der Methode, ob quantitativ oder qualitativ und der konkreten Verfahren (Sekundäranalyse, Gruppendiskussion, standardisierte Befragung, problemzentriertes Interview, Inhaltsanalyse u. a.) hängt immer auch vom Problemgegenstand ab. Jede Methode hat ihre Vor- und Nachteile, die gegeneinander abzuwägen sind. Sollen allgemeine und umfassende Erkenntnisse über einen oder verschiedene gesellschaftliche Bereiche gewonnen werden, wie das beispielsweise in der Wahl- oder Meinungsfor-

schung üblich ist, kommen repräsentative strukturierte Befragungen zum Einsatz. Viele sprechen gerne von einer „repräsentativen“ Befragung und gehen dabei entweder von einer größtmöglichen Zahl der Befragten aus oder von einer Stichprobe als verkleinertem Abbild der Bevölkerung aus. Die Bezeichnung „repräsentativ“ dient dabei eher als Metapher. Denn eine Stichprobe wird niemals alle Merkmalsverteilungen einer Population „repräsentieren“ (vgl. Diekmann 2000, S. 368). Üblicherweise werden Zufallsstichproben oder Quotenstichproben gezogen.

Mit einem explorativen Vorgehen lassen sich qualitative Aspekte erfassen. Dabei können Einstellungen, Beziehungen, Werte und Erfahrungen von beobachteten oder befragten Menschen in spezifischen sozialen Situationen und Prozessen erhoben werden.

Ideal ist es, den Untersuchungsgegenstand mit verschiedenen Methoden zu untersuchen und die Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Dadurch kann man die Bedingungen und Ergebnisse des Projekts besser kontrollieren.

Interdisziplinarität

Projektarbeit sollte keinesfalls auf die Kenntnis disziplinärer Theorien, Methoden und Verfahren verzichten. Damit souverän umzugehen, gehört unbedingt zum Handwerkzeug. Doch darauf wird sich Projektarbeit nicht beschränken lassen. Der Vorzug eines Projekts liegt in der Überschreitung der arbeitsteiligen und disziplinären Herangehensweise. An der Grenze zwischen den Disziplinen vermögen wir neue Perspektiven auf den Problemgegenstand zu gewinnen.

Teamorientierung

Projektarbeit ist in jedem Fall Teamarbeit. Sie erfordert Kooperation und führt im Vergleich mit der Arbeit einzelner zu Leistungsvorteilen. Damit die Projektarbeit gelingen kann, müssen gleichwohl Regeln über die Zusammenarbeit vereinbart und deren Einhaltung kontrolliert werden (vgl. Preis 1998, S. 20f).

2. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

Methoden und Techniken werden in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen angewandt, vor allem in der Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Politik- und Kommunikationswissenschaft, aber auch in der Betriebs- und Volkswirtschaft, in der Erziehungswissenschaft und in der Gesundheitsforschung.

2.1 Was ist empirische Sozialforschung?

In der empirischen Sozialforschung geht es um das systematische Erfassen und Deuten sozialer Tatbestände. *Empirisch* bedeutet, dass theoretisch formulierte Annahmen an spezifischen Wirklichkeiten überprüft werden. *Systematisch* weist daraufhin, dass dies nach Regeln vor sich gehen muss. *Soziale Tatbestände* können sein beobachtbares soziales Verhalten (z.B. abweichendes oder Strafnorm verletzendes Verhalten), von Menschen geschaffene Gegenstände (z.B. Autos, Computer), Symbole (z.B. Graffiti) oder auch Meinungen und Einstellungen (z.B. Vorurteile, Kriminalitätsfurcht, Ansichten über die Polizei, vgl. Atteslander 2000, S. 3).

Welche Anwendung die empirische Sozialforschung in einem Projektzusammenhang finden kann, soll am Beispiel der Kriminalitätsfurcht gezeigt werden.

Ablauf einer Untersuchung zur Kriminalitätsfurcht

2.2 Der Entdeckungszusammenhang

Friedrichs (1985, S. 52) bezeichnet diesen Abschnitt als die kreativste Phase einer Untersuchung. Der Entdeckungszusammenhang bildet den Anlass, der zu einem Forschungsprojekt führt (a.a.O., S. 50). Ausgangspunkt ist ein soziales Problem, das untersucht werden und zu Veränderungen führen soll. Normalerweise wird die Untersuchung eines sozialen Problems von Institutionen, Behörden oder Unternehmen in Auftrag gegeben. Sie haben ein Interesse an der Erforschung des Problems und stellen dafür auch Mittel bereit. Die Auftragsvergabe kann aber auch im Rahmen des Studiums geschehen und ist, wie in unserem Fall, Teil der Ausbildung.

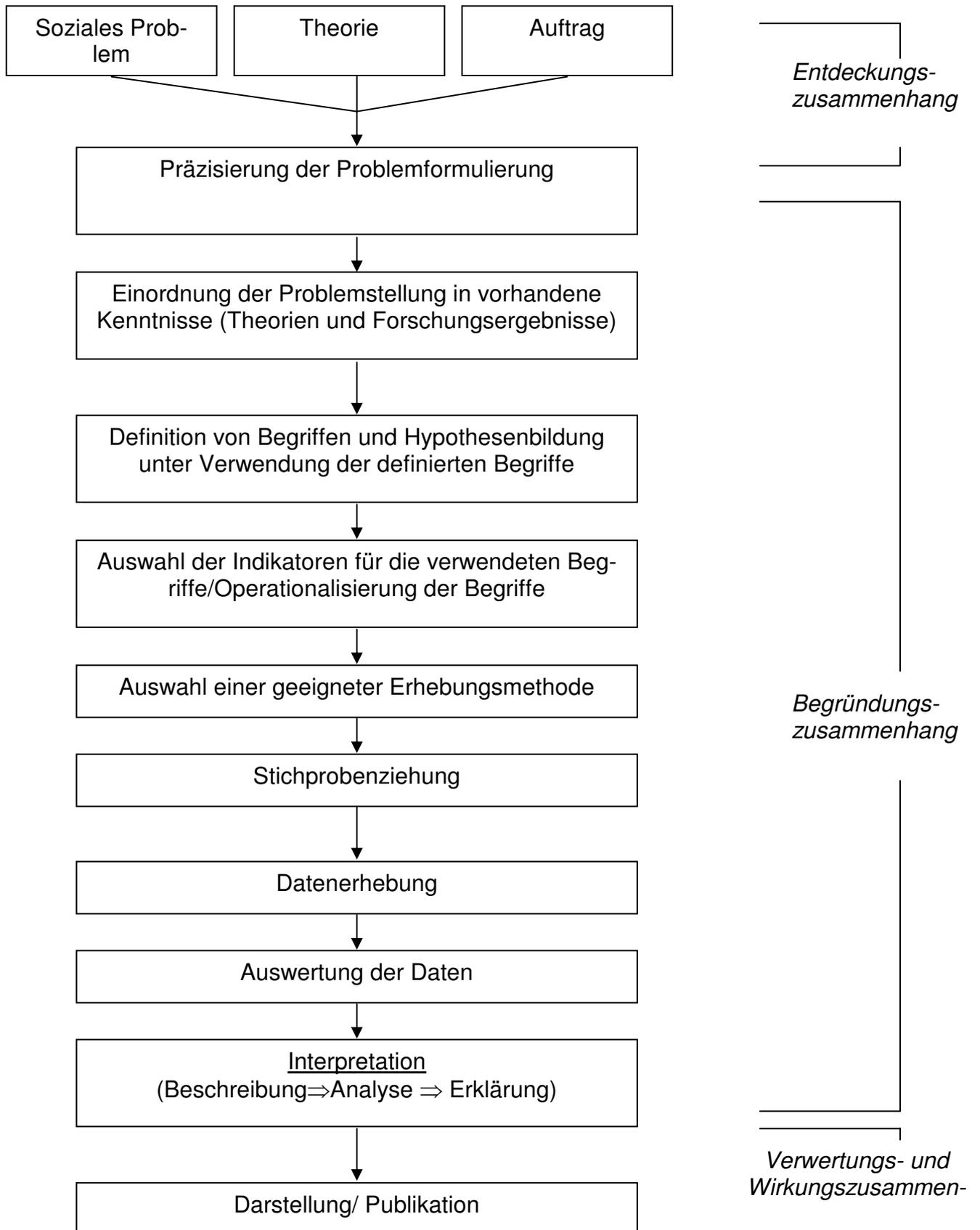
Interessen zwischen Auftraggebern und Vertretern der Forschung können unterschiedlich sein, mitunter sogar zu Konflikten führen. Manche Auftraggeber drängen auf eine möglichst rasche Lösung ihres Problems und versuchen Einfluss auf den Forschungsprozess zu gewinnen. Das kann u.U. die Unabhängigkeit der Analyse gefährden.

Probleme der Kriminalitätsfurcht werden mit diesem Projekt nicht zum ersten Mal untersucht. Deshalb sollen auf Theorien und Begriffe aus einschlägigen Untersuchungen (Boers 1994; Boers 2002; Kury et.al. 1996; Schwind 2001) zum Gegenstand aufgearbeitet werden.

Die Problemstellung:

Wie äußert sich Kriminalitätsfurcht bei Angehörigen verschiedener Alters- und Geschlechtergruppen und welche Faktoren beeinflussen entsprechende Einstellungen?

Projektplanung und Projektablauf



Kriminalitätsfurcht als soziales Problem im gesellschaftlichen Wandel

USA

- Neben Gewaltkriminalität, Rassenunruhen und der Bewegung gegen den Vietnamkrieg entwickelte sich die Kriminalitätsfurcht zum zentralen innenpolitischen Problem der sechziger Jahre.
- Einberufung der sog. Katzenbach-Kommission
- Einleitung eines Wandels der Kriminalpolitik von der Resozialisierung des Täters zum Schutz des Opfers => härtere Bestrafung des Täters
- Vorbereitung der heutigen nationalen Opferbefragungen (National Crime Victimization Survey): Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht

GB

- Erhebungen zur Kriminalitätsfurcht seit Anfang der achtziger Jahre im Rahmen des vom Innenministerium durchgeführten British Crime Survey werden Grundlage der Kriminalpolitik

in der deutschsprachigen Kriminologie

- Mit wenigen Ausnahmen war das Interesse an Problemen der Kriminalitätsfurcht bis Ende der achtziger Jahre gering (vgl. Schwind et. al. 2001).
- Seit der politischen Wende in der DDR wächst das Interesse an Problemen der Kriminalitätsfurcht
(vgl. Boers/ Kurz 2001, S. 123-144; Kury et. al. 1996)

Was ist Kriminalitätsfurcht?

Kriminalitätsfurcht lässt sich ganz allgemein als subjektive Reaktion gegenüber Kriminalität definieren.

Was ist Kriminalitätsfurcht?

Kriminalitätsfurcht = subjektive Reaktion gegenüber Kriminalität

kriminalpolitische Bedeutung:

Aus dem Gewaltmonopol des Staates erwächst die *Schutzverpflichtung*, den Bürgern ein Leben ohne Angst vor tatsächlicher oder vermeintlicher Bedrohung zu garantieren.

- Kriminalitätsfurcht kann zu *Vertrauensverlusten* im Verhältnis zur Polizei führen und die Bereitschaft bei der Kriminalitätsaufklärung und –prävention mitzuwirken mindern.
- Kriminalitätsfurcht ruft *Vermeidungs – und Abwehrverhalten* hervor und kann als Einschränkung der Lebensqualität gesehen werden.
- Kriminalitätsfurcht kann im Extremfall zu *Selbstjustiz*, zur *Bildung von Bürgerwehren* führen und letztlich die innere Sicherheit gefährden.

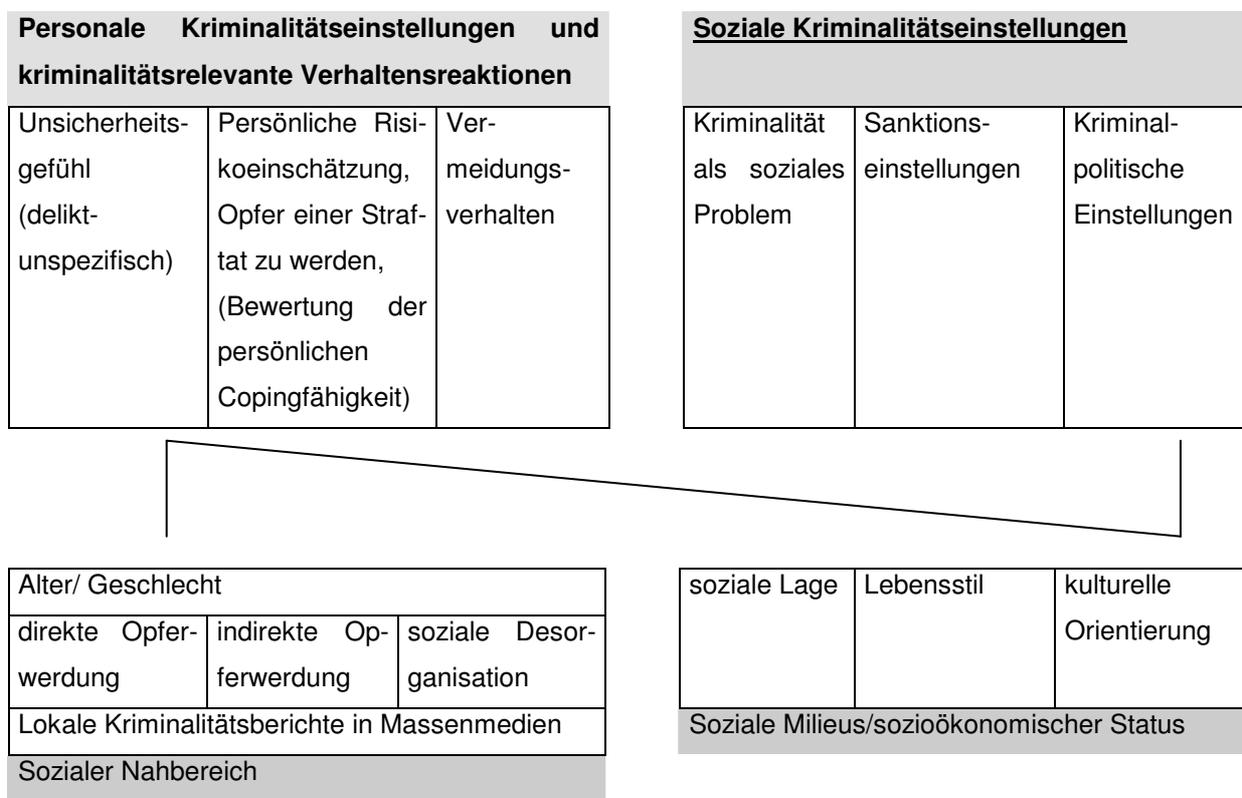
(vgl. Schwind u.a. 2001, S. 216f.)

2.3. Begründungszusammenhang

2.3.1 Theoretischer Bezugsrahmen/Präzisierung der Problemformulierung/Einordnung der Problemstellung in vorhandene Kenntnisse

Bisher wurde nur eine sehr allgemeine Definition der Kriminalitätsfurcht vorgelegt. Doch die Wirklichkeit ist vielfältiger. Deshalb sollen weitere Begriffe eingeführt werden, die für die Problemstellung von Bedeutung sind.

Kriminalitätsfurcht: Begriffe und Zusammenhänge (nach Boers 2002, S. 1414)



Unsicherheitsgefühl

Dabei geht es um die sehr unspezifische Angst, Opfer einer Straftat zu werden. Meist werden entsprechende Einstellungen mit der Frage erhoben: „Wie sicher fühlen Sie sich nachts hier in Ihrer Wohngegend, wenn Sie alleine sind?“ Situationsmerkmale, wie „allein sein“, „Dunkelheit“ und „Unbekanntheit“ können als Gefahrensignale wirken.

Auch räumliche Unterschiede spielen eine Rolle: Bewohner in Großstädten fühlen sich wesentlich unsicherer als Bewohner aus ländlichen Gebieten und Kleinstädten (Stichworte soziale Kontrolle, Anonymität, Bindung an das Wohnquartier).

Die persönliche Risikoeinschätzung, Opfer einer Straftat zu werden/ Bewertung der persönlichen Copingfähigkeit

Angst und Furcht stehen im Zusammenhang zum einen mit der Bewertung einer bestimmten Umweltsituation, die als gefahrenvoll erlebt wird und zum anderen mit der Einschätzung der persönlichen Fähigkeiten, eine solche Gefahrensituation bewältigen zu können. Ängstliche und selbstunsichere Menschen haben eine größere

Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden als selbstsichere und beherzte Menschen.

Vermeidungsverhalten

Das Vermeidungsverhalten umfasst Schutzmaßnahmen gegenüber möglichen Straftaten. Entsprechende Handlungsweisen können sich darin äußern, dass man einer Gruppe Jugendlicher ausweicht, sich eine Waffe oder einen Hund anschafft, Pfefferspray kauft und/oder bestimmte Sicherungsmaßnahmen am und im Haus trifft. Häufig meiden Bürger bestimmte Gebiete, von denen sie meinen, dass es dort sehr unsicher ist. Das Abschließen des Fahrzeugs oder Fahrrads als Sicherungsmaßnahme gehört inzwischen zur Normalität.

Ein allzu ausgeprägtes Vermeidungsverhalten kann die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sehr einschränken. Sicherungsmaßnahmen von finanziell Bessergestellten verdrängen die Kriminalität. (Stichwort gated community)

Alter und Geschlecht

Alter und Geschlecht beeinflussen ganz entscheidend Kriminalitätsfurcht. Verschiedene Untersuchungen belegen, dass Frauen im Hinblick auf Sexual- und Gewaltdelikte eine größere Kriminalitätsfurcht als Männer äußern. Das wird zum einen auf die weibliche Rollensozialisation und zum anderen auf die größere psychische und physische Verletzbarkeit zurückgeführt.

Ebenso zeigen ältere Menschen höhere Furchtwerte als jüngere Menschen, wobei auch hier der Geschlechtereffekt durchschlägt. Ältere Frauen haben eine größere Furcht als ältere Männer. Demgegenüber haben junge Männer die geringsten Furchtwerte, allerdings die größte Wahrscheinlichkeit Opfer einer Straftat zu werden. Aufgrund dieser Befunde ist das sog. Kriminalitätsfurcht-Paradoxon formuliert worden. Man stellte die Frage, ob die Furcht älterer Menschen, insbesondere die Angst von Frauen „irrational“ sei und ob Angehörige dieser Gruppe „Gefangene ihrer Furcht“ sind. Neuere Untersuchungen relativieren dieses Bild. Bei einer Differenzierung nach Delikten wird deutlich, dass überwiegend junge Frauen Gewalt- und Sexualdelikte fürchten. Die Furchtwerte sinken bis zum Alter von 45 Jahren und steigen danach wieder leicht an. Man kann also von einem kurvenlinearen (U-förmigen) Zusammenhang ausgehen. Bei Männern gibt es mit zunehmendem Alter einen nahezu linearen Anstieg der Kriminalitätsfurcht (vgl. Boers 2002, S. 1407).

Direkte Opferwerdung

Es ist anzunehmen, dass sich Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind, furchtsamer zeigen als Menschen, die diese Erfahrungen nicht aufzuweisen haben. Ein kausaler Zusammenhang zwischen Viktimisierungserwartung und Opferwerdung konnte allerdings nicht nachgewiesen werden. Ob und inwieweit Ängste auftreten, hängt vom individuellen Bewältigungsverhalten und vom Vermeidungsverhalten ab. Gleichwohl gilt der Zusammenhang, dass die Kriminalitätsfurcht mit der Schwere der Opferwerdung korreliert (vgl. a.a.O., S. 1415).

Indirekte Opferwerdung

Verschiedenen Opferstudien belegen, dass Familienangehörige, Freunde von Opfern schwerer Gewaltdelikte, aber auch von Wohnungseinbrüchen teilweise sehr starken Ängsten ausgesetzt sind. Sie sind verbunden mit Schuldzuschreibungen an die eigene Persönlichkeit, die bis zur Zerstörung sozialer, familiärer Beziehungen gehen können (vgl. a.a.O.).

Soziale Desorganisation

Zeichen der Verwahrlosung, möglicherweise des Zerfalls eines Wohnquartiers, die ja immer auch Hinweise auf die Desorganisation einer sozialen Gemeinschaft sind, können Unsicherheitsgefühle hervorrufen.

Lokale Kriminalitätsberichte in den Massenmedien

Im Allgemeinen wird ein Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen in den Medien und Kriminalitätsfurcht angenommen. Dieser besteht vor allem dann, wenn Bereiche die persönliche, soziale und örtliche Situation der Betroffenen tangieren (Stichwort: lokale Medien). Kaum nachweisbar ist ein Zusammenhang bei sensationellen und dramatischen Darstellungen überregionaler Ereignisse.

Soziale Kriminalitätseinstellungen

Die sozialen Kriminalitätseinstellungen umfassen Aspekte der Bewertung der Kriminalität und der Verbrechensbekämpfung, aber auch die Sanktionseinstellungen. Entsprechende Orientierungen unterscheiden sich nach dem Lebensstil und den kulturell-normativen Orientierungen. Wer in sozialer und kultureller Hinsicht mit Ein-

schränkungen leben muss, wird wahrscheinlich auch ängstlicher in punkto Kriminalität und weniger offen und tolerant in seinen Sanktionseinstellungen sein. So zeigen Befragte mit einem niedrigen sozio-ökonomischen Status eine höhere Kriminalitätsfurcht als andere soziale Gruppen. Hier scheint vor allem die soziale, physische und physische Verletzbarkeit höher zu sein. Dabei handelt es sich am ehesten um sozial und ökonomisch randständige, jüngere und eher weibliche Erwachsene, die kaum über soziale Kontakte verfügen und Schwierigkeiten haben, sich überhaupt irgendwie normativ zu orientieren.

Die „Furchtlosen“ sind vor allem erlebnis-, konsum- und peer-group orientierte (hedonistische) junge Frauen und Männer.

2.3.2 Begriffe, Hypothesenbildung und Operationalisierung

Begriffe sind Mittel, mit denen wir unsere Erfahrungswelt ordnen. Durch die Verwendung von weiteren operablen Begriffen bringen wir unspezifischen Vorstellungen in einen ordnenden Rahmen.

Begriffe

Mit Begriffen ordnen wir sprachlich unsere Erfahrungswelt. Ein Begriff enthält eine offen gelegte Zuordnung bestimmter Merkmale zu Objekten:

(z.B.: Kriminalitätsfurcht wird definiert als subjektive Reaktion gegenüber Kriminalität;

Kriminalitätsfurcht umfasst das Unsicherheitsgefühl, die persönliche Risikoeinschätzung, Opfer einer Straftat zu werden und das Vermeidungsverhalten).

In der empirischen Sozialforschung müssen sich Begriffe auf eine erfahrbare soziale Realität beziehen: Gruppen, Kriminalität, Opfer usw. (vgl. Atteslander 2000,

Hypothesen

Wenn wir Begriffe definiert haben, können wir einen Schritt weiter gehen und Hypothesen formulieren. Was ist eine Hypothese und warum formulieren wir Hypothesen?

Hypothese

Eine Hypothese ist ein mit Begriffen formulierter Satz, der empirisch falsifizierbar (widerlegbar) ist.

Beispiel: Je mehr soziale Desorganisation auf öffentlichen Plätzen in Berlin wahrgenommen wird, desto stärker ist das Unsicherheitsgefühl der Passanten.

1. Eine Hypothese ist eine Aussage, keine Frage, kein Befehl.
2. Die Aussage enthält mindestens zwei semantisch gehaltvolle Begriffe „soziale Desorganisation“, „Unsicherheitsgefühl“
3. Die Begriffe sind durch einen logischen Operator „wenn-dann“ verbunden.
4. Die Aussage ist nicht tautologisch, d.h. ein Begriff deckt den anderen semantisch nicht ab.
5. Die Aussage ist widerspruchsfrei, d.h. ein Begriff schließt den anderen semantisch nicht aus.
6. Die empirischen Geltungsbedingungen sind implizit oder explizit im Einzelnen aufgezählt. In der o.g. Hypothese wurden Eingrenzungen vorgenommen: öffentliche Plätze und Passanten.
7. Die Begriffe sind auf Wirklichkeitsphänomene operationalisierbar. (Kriminalitätsfurcht auf dem Mond wird sich nicht untersuchen lassen).
8. Die Aussage ist falsifizierbar (nach Atteslander 2002, S. 45)

Warum formulieren wir Hypothesen?

Wer die gesellschaftliche Umwelt als problematisch erfährt (z.B. Kriminalitätsfurcht), macht sich ein Bild, das in der Realität offenbar so nicht zutreffen muss. Es kann hilfreich sein, dieses Bild mit Hilfe von Begriffen zu beschreiben, um es schließlich an der Wirklichkeit zu überprüfen.

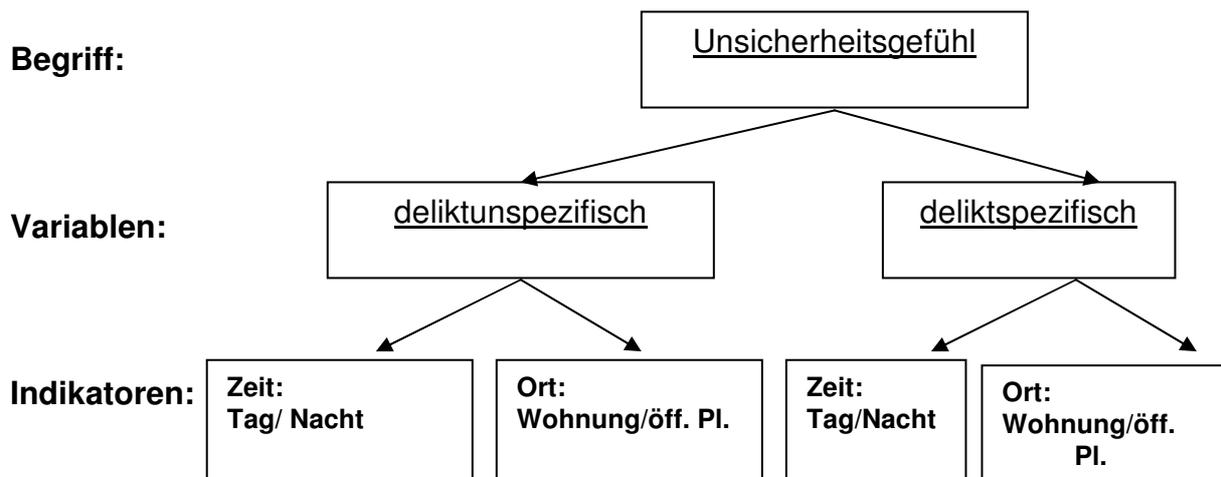
Es gibt auch Verfahren, mit denen man auf eine Hypothesenbildung, so wie sie hier dargestellt wird, verzichtet. Man will zunächst herausfinden, welche Zusammenhänge sich in der Wirklichkeit zeigen und findet, dass die vorhandenen Begriffe und Theorien dafür wenig geeignet sind. Die Offenheit dieses Herangehens verlangt allerdings eine präzise Bestimmung des Problems und des Untersuchungsgegenstandes.

Operationalisierung

Die Überprüfung von Hypothesen an der sozialen Wirklichkeit setzt einen Übersetzungsvorgang in Forschungsoperationen voraus, die Operationalisierung.

Unter Operationalisierung versteht man die Schritte der Zuordnung von empirisch erfassbaren, zu beobachtenden oder zu erfragenden Indikatoren zu einem theoretischen Begriff. Durch Operationalisierungen werden Messungen der durch den Begriff bezeichneten empirischen Erscheinungen möglich.

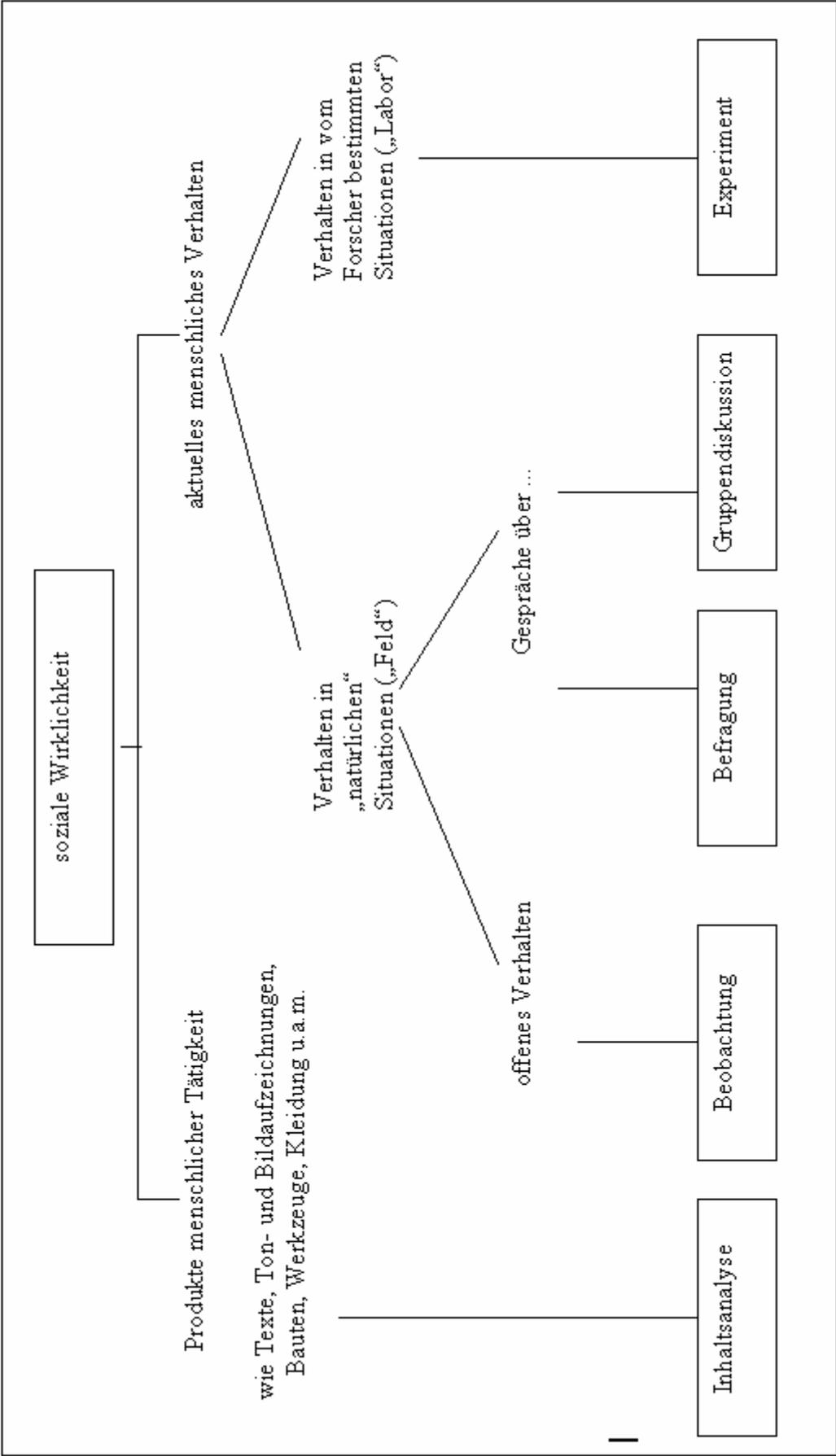
Operationalisierung des Begriffs Kriminalitätsfurcht



(nach Atteslander 2000, S. 50)

Variablen sind unterschiedliche Ausprägungen eines Merkmals. Indikatoren = Merkmale/ Anzeichen = beobachtbare Variablen

Anwendung der Methode in Abhängigkeit vom Untersuchungsgegenstand (nach Atteslander 2000, S. 59)



2.3.3 Auswahl der geeigneten Erhebungsmethode

Experiment

Laboratoriumsexperimente sind solche, bei denen ein Sachverhalt oder Vorgang unter planmäßig vereinfachten, „reinen“ Bedingungen untersucht wird.

Eine Experimentalgruppe und eine Kontrollgruppe werden in einer „künstlichen“ Situation daraufhin beobachtet, ob ein Kausalfaktor (=unabhängige Variable), z.B. Aggression, Strömstöße auslösen kann und die ihm zugeschriebene Wirkung (=abhängige Variable) Frustration, autoritäres Verhalten hervorruft. Mit der Konstruktion der Künstlichkeit ist beabsichtigt, dass man alle Bedingungen des Experiments kontrolliert, d.h. dass kein anderer als der zu untersuchende Faktor wirkt (Atteslander 2002, S. 186).

Gruppendiskussion

Definition:

Gruppendiskussion ist die vom Forscher beobachtete, von ihm höchstens ausnahmsweise durch Fragen beeinflusste freie Interaktion der Gruppenmitglieder zu einem gestellten Thema.

Ablauf:

1. Formulierung der Fragestellung;
Ableitung von Grundreiz und Reizargumenten für die Diskussion
2. Gruppenbildung
3. Darbieten des Grundreizes
4. freie Diskussion
5. Einführung weiterer Reizargumente durch den/die DiskussionsleiterIn
6. Metadiskussion zur Bewertung der Diskussion

Anwendung:

Gruppendiskussionen können dazu verwendet werden, bewusst bestimmte Hemmschwellen zu durchbrechen, um kollektive Einstellungen und Ideologien (z.B. Vorurteile) zu äußern.

(nach Mayring 1999, S. 59)

Befragung

Befragung bedeutet eine Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Personen herzustellen. Durch verbale Stimuli (Fragen) werden verbale Reaktionen (Antworten) hervorgerufen: Dies geschieht in bestimmten Situationen und wird geprägt durch gegenseitige Erwartungen. Die Antworten beziehen sich auf erlebte und erinnerte soziale Ereignisse, stellen Meinungen und Bewertungen dar.

Typen der Befragung

wenig strukturiert	teilstrukturiert	stark strukturiert
<ul style="list-style-type: none">• informelles Gespräch• narratives Interview• Experteninterview	<ul style="list-style-type: none">• Leitfadengespräch/ problemzentriertes Interview• Experteninterview	<ul style="list-style-type: none">• Einzelinterview (mündliche/schriftliche, telefonische Befragung)• Panelbefragung
Erfassen qualitativer Aspekte „Interpretieren“		
Erfassen quantitativer Aspekte „Messen“		

(nach Atteslander 2000, S. 139)

Eine Befragung stellt eine soziale Situation zwischen Interviewten und Interviewer dar und unterliegt verschiedenen Einflüssen (z.B. soziale Erwünschtheit, Bildungsstand, Alter).

Das reale Verhalten unterscheidet sich vielfach von dem was wir antworten. Vom erlebten Verhalten kann man nicht einfach auf die Meinungsstruktur schließen (Stichwort: Vorurteile).

Ein Beispiel für die Konstruktion von Fragen: selbst berichtete Opfererfahrungen.

Wurden Ihnen schon einmal Sachen von anderen **absichtlich zerstört oder beschädigt, (seit Sie hier in Deutschland sind)?**

nein⇒dann weiter mit Frage **44**

Ja 12,5 (28,8) (alle weiteren Prozentangaben beziehen sich nur auf die Opfer)				
Wie oft ist das passiert?		Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen so etwas in <i>den nächsten 12 Monaten</i> noch einmal passiert?		
1-2mal	ca. 3-5 mal	ca. 6-10 mal	mehr als 10mal	sehr unwahrscheinlich weder sehr unwahrscheinlich noch sehr wahrscheinlich
Erinnern Sie sich jetzt bitte an die schlimmste Sachbeschädigung:				
Wie schlimm war das für Sie?	sehr schlimm	schlimm	nicht so schlimm	gar nicht schlimm
Welche nationale Herkunft hatte(n) der/die Täter?	einheimische/r Deutsche/r	Aussiedler	Ausländer	weiß nicht
Glauben Sie, dass Ihnen das passiert ist, weil Sie Aussiedler(in) sind?	ja	nein	weiß nicht	
Glauben Sie, dass viele andere Menschen so etwas auch tun würden?	ja	nein	weiß nicht	

(Quelle: Strobl/Kühnel 2000, S. 222)

Ein weiteres Beispiel für die Konstruktion von Fragen: Geschlechterrollen

Hier sind einige Aussagen zum **Verhältnis** von **Mann und Frau**. Bitte geben Sie für alle Aussagen an, ob Sie voll zustimmen, zustimmen, eher nicht zustimmen oder gar nicht zustimmen.

	stimme vö- llig zu (0)	stimme zu (1)	stimme e- her nicht zu (2)	stimme gar nicht zu (3)
A) Es genügt für eine Frau, Hausfrau und Mutter zu sein				
B) Eine gute Berufsausbildung ist für Frauen nicht so wichtig wie für Männer				
C) Ein Mann muss stark sein und seine Familie vor Schlechtem beschützen				
D) Um die Kinder muss sich die Frau kümmern				
E) Eine Frau muss sich auch im Berufsleben behaupten				
F) Eine Frau muss sparsam und anständig sein				
G) Für den Unterhalt der Familie ist in erster Linie der Mann verantwortlich				
H) Der Haushalt ist Sache der Frau				
I) Eine Frau sollte auch ohne ihren Mann in eine Diskothek gehen dürfen*				
J) Ein Mann sollte nicht weinen				

(Quelle: Strobl/Kühnel 2000, S. 230)

Problemzentriertes Interview

Problemzentrierung: Es wird an sozialen Problemstellungen angesetzt, deren wesentliche Aspekte der Forscher bereits vor der Interviewphase erarbeitet hat.

Gegenstandsorientierung: Die Gestaltung des Verfahrens muss auf den spezifischen Gegenstand bezogen sein; keine Übernahme fertiger Erhebungsinstrumente.

Offenheit: Freie Antworten, ohne Vorgaben.

Subjektivität: Berücksichtigung der subjektiven Perspektiven und Deutungen.

(vgl. Mayring 1999, S. 51; Witzel 1982, S. 72)

Konstrukte und Fragen für den Leitfaden Kriminalitätsfurcht mit dem Verfahren des problemzentrierten Interviews

Konstrukt	Fragen für den Leitfaden (Operationalisierung)
1. Unsicherheitsgefühl	Wie sicher fühlen Sie sich an diesem Ort? (tagsüber, abends)
2. direkte Opferwerdung	Sind Sie schon einmal Opfer einer Straftat geworden? Um welches Delikt handelte es sich dabei? Wann war das? Was haben Sie dabei empfunden? Welche Folgen hatte das für Sie?
3. indirekte Opferwerdung	Kennen Sie jemanden in ihrer Familie, Verwandtschaft, näheren Bekanntschaft oder in Ihrem Freundeskreis, der schon einmal Opfer einer Straftat geworden sind? Wenn ja, um welche Straftat handelte es sich? Welche Wirkung hat das auf Sie gehabt?
4. Persönliche Risikoeinschätzung, Opfer einer Straftat zu werden: allgemein	Wie beurteilen Sie selbst Ihr Risiko Opfer einer Straftat zu werden? Wovon hängt Ihre Risikoeinschätzung ab?
5. Persönliche Risikoeinschätzung, Opfer einer Straftat zu werden: konkret	Wie beurteilen Sie selbst Ihr Risiko auf diesem Platz Opfer einer Straftat zu werden? Wovon hängt Ihre Risikoeinschätzung ab?
6. Wahrnehmung und Kommunikation von Kriminalitätsereignissen in den Medien	Wie nehmen Sie die Kriminalitätsdarstellung in den Medien wahr? Rufen Kriminalitätsdarstellungen bei Ihnen Ängste hervor? Wenn ja, um welche Darstellungen handelt es sich? Wenn nein, warum berühren Sie Kriminalitätsdarstellungen nicht?

7. Vermeidungsverhalten	Gehen Sie abends häufig aus? Haben Sie dabei Ängste? Wie gehen Sie mit evtl. Ängsten um? Wie schützen Sie sich gegen evtl. Diebstähle oder Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen und Plätzen? Welche Gebiete meiden Sie? Was halten Sie davon, eine Gaspistole, Reizspray o.ä. zum Schutz mitzuführen?
8. Fragen zur Person	Wie alt sind Sie? Geschlecht (selbst notieren) Was machen Sie beruflich? Wo wohnen Sie? Leben Sie allein? Leben Sie mit jemandem zusammen (Partnerschaft, Familie, Kinder usw.) Wo wohnen Sie? Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer sozialen und finanziellen Situation?
9. Angaben zum Interview (von den Interviewern protokollieren)	Wo wurde der/die InterviewpartnerIn angesprochen und wo wurde das Interview durchgeführt? Gab es Probleme bei der Durchführung des Interviews? Welcher Art? Wie zugänglich war der/die InterviewpartnerIn Ihren Fragen gegenüber?

Beobachtung

Unter Beobachtung verstehen wir das systematische Erfassen, Festhalten und Deuten sinnlich wahrnehmbaren Verhaltens zum Zeitpunkt seines Geschehens.

- erlaubt größtmögliche Nähe zum Gegenstand
- Innenperspektive von Alltagssituationen kann erschlossen werden

Ablaufplan einer teilnehmenden Beobachtung

- Bestimmung der Beobachtungsdimensionen
- Erstellen eines Beobachtungsleitfadens
- Herstellen des Kontakts zum Untersuchungsfeld
- teilnehmende Beobachtung im Feld
- Feldnotizen, Beobachtungsprotokolle
- Schlusserwertung

Anwendungsgebiete:

Das Verfahren empfiehlt sich, wenn:

- Der Untersuchungsgegenstand in eine soziale Situation eingebettet ist,
- der Gegenstandsbereich von außen schwer einsehbar ist und
- die Fragestellung eher explorativen (erkundenden) Charakter hat.

(nach Mayring 1999, S. 63)

Inhaltsanalyse

Definition

Mit Inhaltsanalysen lassen sich Kommunikationsinhalte wie Texte, Bilder, Filme untersuchen. Der Schwerpunkt liegt auf der Analyse von Texten.

Verfahren/Ablauf

Das sprachliche Material wird zergliedert und schrittweise bearbeitet.

Beim Durcharbeiten der Texte wird theoriegeleitet ein Kategoriensystem entwickelt.

Durch dieses Kategoriensystem werden diejenigen Aspekte festgelegt, die aus dem Material herausgefiltert werden sollen.

1. Gegenstand der Analyse

Fragestellung, Theorie

2. Festlegen von Selektionskriterien
Kategoriendefinition
3. Zeilenweiser Materialdurchgang: Kategoriendefinition;
Subsumtion oder neue Kategoriendefinition
4. Revision der Kategorien nach 10 – 50 % des Materials
5. Endgültiger Materialdurchgang
6. Interpretation, Auswertung

Ziele der Analyse:

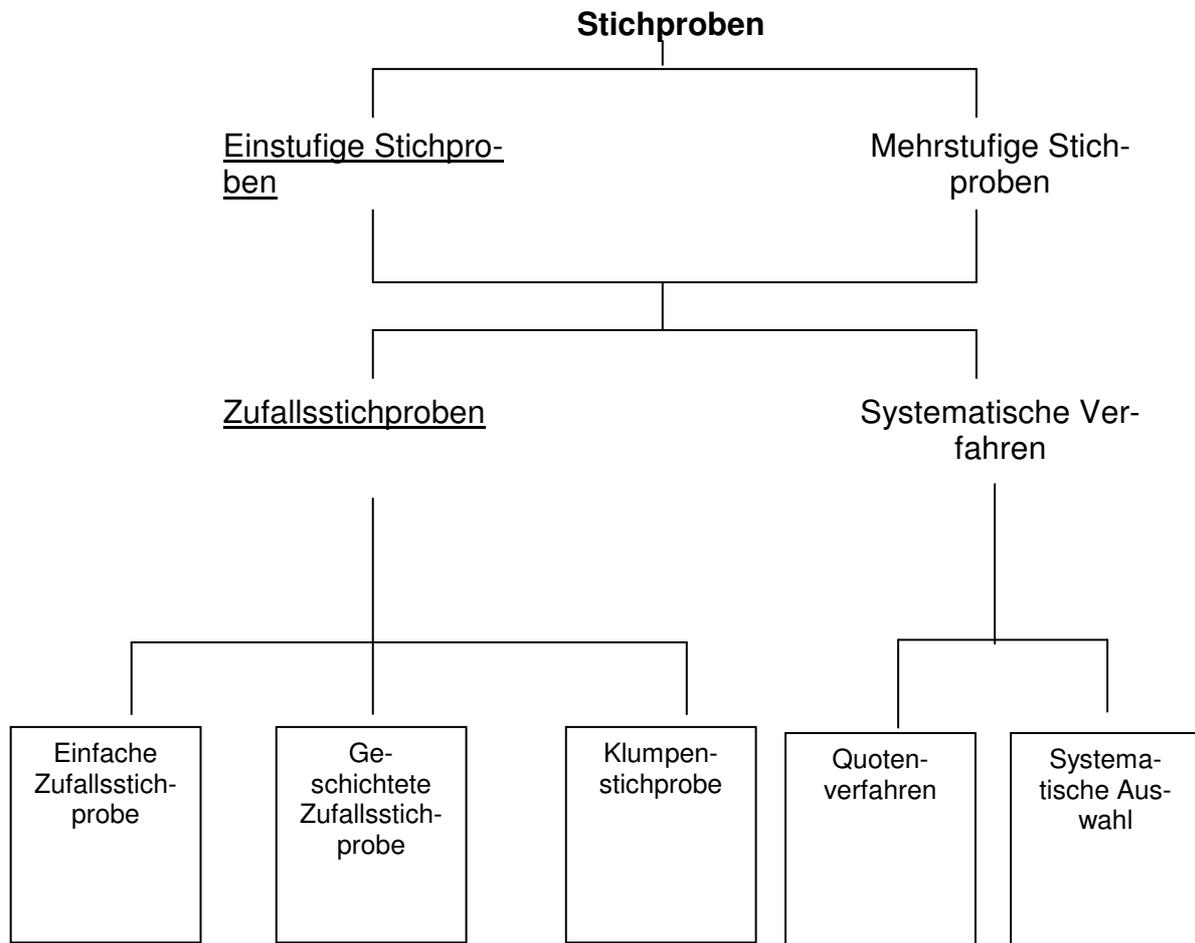
Zusammenfassung: Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben.

Explikation: Zu einzelnen fraglichen Textteilen zusätzliches Material herantragen, das die Textstelle erläutert, erklärt, ausdeutet.

Strukturierung: Bestimmte Aspekte aus dem Material herausfiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material legen.

(nach Mayring 1999, S. 91ff)

2.3.4 Stichprobenziehung/Auswahl der Untersuchungsgruppen und Untersuchungsfelder



(Quelle: Atteslander 2000, S. 291)

Zufallsstichproben

a) einfache Zufallsstichprobe

Bei einem zufälligen Sample haben alle Untersuchungseinheiten die gleiche Chance, in die Auswahl aufgenommen zu werden. Ist die Grundgesamtheit im Hinblick auf die zu untersuchenden Merkmale homogen und vollständig bekannt (z.B. lückenlose Adresslisten), kann eine reine Zufallsauswahl vorgenommen werden. Grundlage dafür ist das sog. Urnenmodell. Für jede Einheit der Grundgesamtheit wird eine Kugel oder ein Zettel in die Urne gelegt und gemischt. Entsprechend der notwendigen Stichprobe werden Kugeln oder Zettel wahllos aus der Urne herausgenommen. Je größer die Stichprobe (und je geringer die Streuung der Merkmalsausprägungen in der Grundgesamtheit), desto bedeutungsloser werden zufällige Abweichungen und desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass sie der Struktur der Grundgesamtheit entspricht (vgl. Atteslander 2000, S. 291; Kromrey 1994, S. 208).

b) geschichtete Zufallsstichproben

Ist die Grundgesamtheit in ihren Merkmalsausprägungen heterogen und setzt sich aus verschiedenen Teilmengen zusammen, so lässt sich die Stichprobe aufteilen. Damit wird in jeder Schicht eine einfache Zufallsstichprobe gezogen (z. B. Stichprobe nach Klein-, Mittel- und Großstädten).

c) Klumpenstichproben

Dabei handelt es sich um Stichproben, die jeweils „Klumpen“ von nebeneinander liegenden Elementen in das Sample einbeziehen. Man bezeichnet dieses Verfahren auch als „cluster sampling“ (cluster = Gruppe, Zusammenhang, Gebilde, aber auch Klumpen). Die Erhebungseinheiten können in einer Liste nebeneinander stehen oder räumlich benachbart sein (z.B. Wohnungen in einem Häuserblock). Bei einer Befragung eines bestimmten Stadtteils kann es sinnvoll sein nach dem Zufallsprinzip Blöcke auszuwählen, deren Einwohner dann jeweils einer Totalerhebung unterzogen werden.

d) mehrstufige Stichproben

Bei diesem Vorgehen durchläuft der Auswahlprozess mehrere Stufen bzw. Auswahl-ebenen, es kommt zu einer Kombination mehrerer Verfahren. Mittels Klumpenverfahren kann beispielsweise eine Anzahl von Flächen ausgewählt werden. In einer

zweiten Phase lassen sich dann innerhalb der Flächen durch eine einfache Zufallsstichprobe jene Einheiten bestimmen, welche in die Untersuchung einbezogen werden sollen.

Beispiel: In einer Region soll eine Haushaltsbefragung durchgeführt werden. Die einzelnen Ortschaften der Region werden als Klumpen durchnummeriert. Mit einer Zufallstabelle wird eine Anzahl von Ortschaften ausgewählt. Mit einer weiteren Zufallsauswahl (z.B. aufgrund von Adresslisten) werden innerhalb der betreffenden Ortschaften die effektiv zu befragenden Haushalte festgelegt.

Systematische Stichproben

a) Quotenverfahren

Dieses Verfahren ist in der Markt- und Meinungsforschung sehr verbreitet und hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem geschichteten Zufallsstichprobe.

Man geht davon aus, dass die zu analysierenden Merkmale in der Grundgesamtheit sehr heterogen verteilt sind. Die Grundgesamtheit wird in verschiedene Quoten aufgeteilt (z.B. nach Geschlecht, Altersklassen, Bildungsgrad usw.), wobei die Anteile der Quoten an der Grundgesamtheit mit Hilfe statistischer Unterlagen ermittelt werden. In Abhängigkeit von den berechneten Prozentanteilen wird die Stichprobe auf die einzelnen Quoten verteilt. Die Interviewer erhalten Vorgaben, wie viele Personen sie innerhalb einer Quote befragen müssen. Die Gesamtheit der Interviews muss den berechneten Quotenanteilen entsprechen. Im Rahmen der Quoten haben der/die InterviewerIn die Wahl, wen er/sie befragt.

b) systematische Auswahl

Wenn die Untersuchungseinheiten (Personen, Haushalte) bereits in Karteien, Listen o. ä. erfasst sind und eine fortlaufende Nummerierung vorliegt, lässt sich die Stichprobe in folgender Weise bestimmen: Von einem zufälligen Merkmalsträger mit Nummer a ausgehend wird jede n -te für die Stichprobe gezogen. Im Sample sind dann alle Untersuchungseinheiten mit den Nummern $a, a+n, a+2n, \dots$ enthalten.

Auswahl des Untersuchungsgebietes und der InterviewpartnerInnen und für die Untersuchung Kriminalitätsfurcht

Es ist vorgesehen, die Erhebung an verschiedenen öffentlichen Plätzen Berlins durchzuführen.

Als Untersuchungsgebiete kommen infrage:

- Alexanderplatz
- Wittenbergplatz
- Einkaufszentrum Neuköln
- Herrmannplatz
- Cottbusser Tor
- Helmholtzplatz
- Spandauer Altstadt
- Einkaufszentrum Frankfurter Allee
- Stuttgarter Platz
- Einkaufszentrum Helle Mitte
- Einkaufszentrum Gesundbrunnen

Wir verfügen allerdings weder über Angaben der Grundgesamtheit der an diesen Orten zu einem bestimmten Zeitpunkt befindlichen Passanten noch werden wir eine Zufallsauswahl unter kontrollierten Bedingungen realisieren können. Außerdem ist die Anzahl der InterviewpartnerInnen ohnehin sehr eingeschränkt. Die Studierenden einer Studiengruppe führen an einem dieser Orte 10 problemzentrierte Interviews mit Passanten. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt sich eine nicht zufallsgesteuerte Auswahl, bei der typische Kriterien der Auswahl zugrunde gelegt werden (vgl. Kromrey 1994, S. 199f). Es wurde bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass Alter und Geschlecht entscheidende Merkmale für Kriminalitätsfurcht sind. Deshalb sollen von den insgesamt 10 Befragten:

2 bis 3 Jugendliche/Heranwachsende (jeweils männlich und weiblich),

2 erwachsene Personen im Alter von ca. 40 bis 55 Jahren (jeweils männlich und weiblich) und

4 ältere Personen im Rentenalter (jeweils männlich und weiblich)

befragt werden. 2 Studierende führen ein Interview durch.

2.4 Einige Anhaltspunkte zur Auswertung der Interviews zum Thema

Wie äußert sich Kriminalitätsfurcht bei Angehörigen verschiedener Alters- und Geschlechtergruppen und welche Faktoren beeinflussen entsprechende Einstellungen?

1. Schritt: Protokollnotizen mit dem PC verschriftlichen. Bitte verwenden Sie dabei nach Möglichkeit die sprachlichen Formulierungen der Befragten und nicht Ihre eigenen Aussagen. Entscheidend ist nicht nur, was, sondern wie es gesagt wurde (in guten Vernehmungen geht man ebenso vor).
2. Schritt: Die einzelnen Interviews werden zu zweit durchgearbeitet, entsprechende Kernaussagen markieren und mit Kategorien versehen (z.B. Unsicherheitsgefühl, persönliche Risikoeinschätzung usw.). Die Begriffe lassen sich unmittelbar aus den Impulsen des Leitfadens gewinnen. Im Verlaufe des Interviews können sich aber auch Aussagen ergeben, die zu neuen Kategorien führen.
3. Schritt: Die Passagen eines Interviews einer Kategorie werden mit den Aussagen der entsprechenden Kategorie der anderen Interviews in sinnvoller Weise kombiniert. Sinnvoll meint, dass nur die Aussagen, die einer Kategorie zugehören, zusammengestellt werden. Das Ganze lässt sich auch in eine Übersicht (Tabelle) bringen und erleichtert die Auswertung.

Kategorien (Beispiel)	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Interview 4	Interview n
Unsicherheitsgefühl	→				
Persönliche Risikoeinschätzung	→				
direkte Opferwerdung	→				
Alter	→				
...					
...					



Aussagen zu einem Thema (z. B. Unsicherheitsgefühl) für Interview 1, 2, 3, n im Hinblick auf Unterschiede und Ähnlichkeiten vergleichen.

4. Schritt: Jetzt kommt es darauf an, im Hinblick auf die jeweiligen Kategorien Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Interviews herauszuarbeiten und zu in-

interpretieren. Bei diesem Schritt bietet es sich an, die Ergebnisse in der Gruppe zu diskutieren und zu notieren. Achten Sie darauf, zwischen Originalaussagen und ihren eigenen Interpretationen zu unterscheiden.

5. Schritt: Aus den Notizen sollen Sie jetzt ihre Präsentation erarbeiten. Denken Sie dabei an die Problemstellung.

Interpretation und Darstellung

Die Interpretation findet auf zwei Ebenen statt. Zum einen werden die empirischen Ergebnisse innerhalb der Untersuchung interpretiert. Zum anderen werden Ergebnisse und Folgerungen aus der Untersuchung mit bestehenden Theorien oder anderen Forschungsergebnissen verglichen und verknüpft.

Projektbericht/ Präsentation

Der Projektbericht bzw. die Präsentation sollte bestimmten Anforderungen genügen:

- Welche Zielgruppe? (Fachpublikum oder breite Öffentlichkeit)
- Beschreibung der Frage- bzw. Problemstellung
- Abriss über den theoretischen Bezugsrahmen der Untersuchung
- Darstellung der Vorgehensweise und der verwendeten Methoden
- Darstellung der Ergebnisse – Auswahl relevanter Ergebnisse
- Dokumentation von Problemen und Fehlern
- Folgerungen (für die Praxis)

Literatur

- Atteslander, Peter (2000): Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin, New York: de Gruyter.
- Boers, Klaus (1994): Kriminalitätseinstellungen in den neuen Bundesländern. In: Boers, Klaus/Ewald, Uwe/Kerner, Hans-Jürgen/Lautsch, Erwin/Sessar, Klaus (Hrsg.): Sozialer Umbruch und Kriminalität. Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern. Bd. 2. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 21-74.
- Boers, Klaus/Kurz, Peter (2001): Kriminalitätsfurcht ohne Ende? In: Albrecht, Günter/Backes, Otto/Kühnel, Wolfgang (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 123-144.
- Boers, Klaus (2002): Furcht vor Gewaltkriminalität. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S.1399-1422
- Friedrichs, Jürgen (1985): Methoden empirischer Sozialforschung. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Diekmann, Andreas (2000): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Kromrey, Helmut (1994): Empirische Sozialforschung. Opladen: Leske und Budrich.
- Kury, Helmut/Dörmann, Uwe/Richter, Harald/Würger, Michael (1996): Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe. Bd. 25.
- Moser, Heinz (1997): Instrumentenkoffer für den Praxisforscher. Freiburg i. Br.: Lambertus
- Preis, Wolfgang (1998): Vom Projektstudium zum Projektmanagement. Freiburg i. Br.: Lambertus
- Strobl, Rainer/ Kühnel, Wolfgang (2000): Dazugehörig und ausgegrenzt. Analysen zu Integrationschancen junger Aussiedler. Weinheim und München: Juventa.
- Schwind, Hans-Dieter/Fetchenhauer, Detlef/Ahlborn, Wilfried/Weiß, Rüdiger (2001): Kriminalitätsphänome im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Neuwied und Kriftel: Luchterhand
- Witzel, Andreas (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt am Main; New York: Campus

11 Autorenverzeichnis

Arzt, Clemens, Prof. Dr., Hochschullehrer für Staats- und Verwaltungsrecht mit dem Schwerpunkt Polizei- und Ordnungsrecht, FHVR, FB 3

Jaschke, Hans-Gerd, Prof. Dr., Hochschullehrer für Politikwissenschaft, FHVR, FB 3
Jürgens – El Hansali, Frauke, Kriminalrätin bei der Berliner Polizei

Kühnel, Wolfgang, Prof. Dr., Hochschullehrer für Kriminologie und Soziologie, FHVR, FB 3

Kuhlmeiy, Marcel, Gastprofessor an der FHVR, FB 3 und Polizeioberrat bei der Berliner Polizei

Ohder, Claudius, Prof. Dr., Hochschullehrer für Kriminologie, FHVR, FB 3

Richter, Sigmar-Marcus, Prof., Hochschullehrer für Allgemeine Kriminalistik, FHVR, FB 3

Sticher, Birgitta, Prof. Dr., Hochschullehrerin für Psychologie und Führungslehre, FHVR, FB 3

v. Stoephasius, Hans-Peter, Prof. Dr. em., Hochschullehrer für Staats- und Verwaltungsrecht, FHVR, FB 3

Wulff, Siegfried-Peter, Lehrbeauftragter an der FHVR und Leitender Polizeidirektor bei der Berliner Polizei